

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 30. Juni 1994

Datum	Inhalt	Seite
25. 6. 1994	Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) 763-1-I, 2133-1-I, 763-12-I	466
25. 6. 1994	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze 2230-1-1-K, 2230-7-1-K, 2013-1-1-F, 2032-1-1-F, 2230-8-1-K, 2232-1-K, 2233-1-K, 2236-1-K	478
23. 6. 1994	Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt 33-2-A	504
28. 6. 1994	Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) 2170-1-1-A	505
8. 6. 1994	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Verwahrung von Fahrzeugen durch die Polizei (Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung – FVGebO) 2013-2-2-I	509
8. 6. 1994	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher 2038-3-3-14-J	511
14. 6. 1994	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes 215-3-1-1-I	515
14. 6. 1994	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach dem Alten- und Familienpflegegesetz (ZustVAFpflG) 2236-1-2-1-K	516
20. 6. 1994	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1994/95 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1994/95) 2210-8-2-5-K, 2210-8-2-2-K	517
21. 6. 1994	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	527
22. 6. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der ersten Stufe der Ämterneuorganisation im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2035-10-E	542
24. 6. 1994	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-23-K	543
25. 6. 1994	Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die im Gnadenverfahren zu beachtenden Grundsätze des Datenschutzes 313-4-S	546

763-1-I

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

Vom 25. Juni 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich
- Art. 2 Organe
- Art. 3 Verwaltungsrat
- Art. 4 Aufgaben des Verwaltungsrats
- Art. 5 Ausschüsse
- Art. 6 Versorgungskammer
- Art. 7 Eigenständige Geschäftsführung
- Art. 8 Kammerrat
- Art. 9 Geschäftstätigkeit
- Art. 10 Satzung
- Art. 11 Aufsicht
- Art. 12 Wirtschaftsplanung
- Art. 13 Auskunftspflichten
- Art. 14 Mitteilungen an Versicherungsträger
- Art. 15 Forderungsübertragung, Aufrechnung
- Art. 16 Verjährung
- Art. 17 Übertragung, Verpfändung
- Art. 18 Leistungsbescheid, Nebenforderungen
- Art. 19 Vollstreckung

Zweiter Teil

Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau, Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- Art. 20 Aufgaben
- Art. 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Art. 22 Mitgliedschaft
- Art. 23 Beiträge, Überleitung
- Art. 24 Leistungen

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

- Art. 25 Bayerische Ärzteversorgung
- Art. 26 Bayerische Apothekerversorgung
- Art. 27 Bayerische Architektenversorgung
- Art. 28 Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
- Art. 29 Datenübermittlung
- Art. 30 Bayerische Rechtsanwaltsversorgung
- Art. 31 Datenübermittlung

Dritter Teil

Bayerischer Versorgungsverband

- Art. 32 Aufgaben
- Art. 33 Verwaltungsrat
- Art. 34 Mitgliedschaft
- Art. 35 Umlagen, Beiträge
- Art. 36 Leistungen
- Art. 37 Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
- Art. 38 Meldepflichten und Datenübermittlung

Vierter Teil

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

- Art. 39 Aufgabe
- Art. 40 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Art. 41 Mitglieder, Versicherte
- Art. 42 Beiträge
- Art. 43 Leistungen
- Art. 44 Datenübermittlung

Fünfter Teil

Bundesanstalten

- Art. 45 Organleihe

Sechster Teil

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen

- Art. 46

Siebter Teil

Schlußbestimmungen

- Art. 47 Übergangsvorschriften für die Versicherungsaufsicht
- Art. 48 Übergangsvorschriften für die Ingenieurversorgung-Bau
- Art. 49 Sonstige Übergangsvorschriften
- Art. 50 Änderung des Bayerischen Architektengesetzes
- Art. 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich

(1) ¹Bei der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung (Versorgungskammer) bestehen folgende rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Versorgungsanstalten):

1. die Bayerische Ärzteversorgung,
2. die Bayerische Apothekerversorgung,
3. die Bayerische Architektenversorgung,

4. die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau,
5. die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,
6. der Bayerische Versorgungsverband mit Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden,
7. die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen.

²Ihr Sitz wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern bestimmt.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Versorgungsanstalten nach Absatz 1.

Art. 2

Organe

¹Organe jeder Versorgungsanstalt sind

1. der bei dieser gebildete Verwaltungsrat,
2. die Versorgungskammer.

²Der Verwaltungsrat kann sich in der Satzung den Namen „Landesausschuß“ geben.

Art. 3

Verwaltungsrat

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung vorgeschlagen und durch das Staatsministerium des Innern berufen; ihre Zahl bestimmt die Satzung. ²Das Staatsministerium des Innern ist an den Vorschlag gebunden, soweit er nicht gegen Gesetz oder Satzung verstößt. ³Die Amtsdauer beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Die Satzung kann vorsehen, daß der Verwaltungsrat über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte die Personen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

(3) ¹Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. ²Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²In der Satzung ist vorzusehen, daß er innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen ist, wenn es eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

(6) Die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.

Art. 4

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt neben den in diesem Gesetz besonders aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Richtlinien der Versorgungspolitik,
 2. die Satzung und deren Änderungen,
 3. den Lagebericht und den Jahresabschluß sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
 4. die Geschäftsordnungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 2,
 5. die Aufwandsentschädigungen nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 3,
 6. den Anschluß von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
 7. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
- sowie bei den Versorgungsanstalten der freien Berufe über
8. die Entsendung in den Kammerrat,
 9. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
 10. den Abschluß von Überleitungsabkommen.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für die Gewährung von Mitgliederdarlehen,
3. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
4. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) ¹Aufgaben der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen nicht übertragen werden. ²Folgende Maßnahmen können nach Maßgabe der Satzung an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden werden:

1. Erwerb, Bepflanzung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

³Die Satzung kann Regelungen für den Fall treffen, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(4) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ²Er kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

Art. 5

Ausschüsse

(1) ¹Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Satzung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß und weitere Ausschüsse bilden. ²Der Verwaltungsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. ³Die Satzung kann vorsehen, daß der Verwal-

tungsausschuß über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹Der Verwaltungsausschuß berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor; er kann Beschlussempfehlungen aussprechen. ²Der Verwaltungsrat kann dem Verwaltungsausschuß und den weiteren Ausschüssen nach Maßgabe der Satzung alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der in Art. 4 Abs. 1 genannten, zur Entscheidung oder Wahrnehmung übertragen.

(3) Für den Verwaltungsausschuß und die weiteren Ausschüsse gelten Art. 3 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

Art. 6

Versorgungskammer

(1) ¹Die Versorgungskammer ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde. ²Sie ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan aller Versorgungsanstalten. ³Die Versorgungskammer unterliegt unbeschadet des Art. 11 als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Versorgungsanstalten keinen staatlichen Weisungen.

(2) ¹Die Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalten im organisatorischen, sächlichen und personellen Verwaltungsverbund und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie unterstützt die Verwaltungsräte und die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und vollzieht deren Beschlüsse. ³Im Verhältnis der Versorgungsanstalten zueinander ist die Versorgungskammer von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs freigestellt.

(3) ¹Die Versorgungskammer wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied besteht. ²Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern von der Staatsregierung, die weiteren Vorstandsmitglieder vom Staatsministerium des Innern bestellt. ³Die Bestellung soll auf fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. ⁴Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands werden durch Verträge geregelt; der Freistaat Bayern wird hierbei durch die Aufsichtsbehörde vertreten. ⁵Die Bestellung und die Abberufung erfolgen im Benehmen mit dem Kammerrat nach Art. 8, der auch Personalvorschläge unterbreiten kann. ⁶Im übrigen wird die Einrichtung der Versorgungskammer durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

(4) ¹Die Leiter der Zentralbereiche werden im Benehmen mit dem Kammerrat bestellt. ²Die Leiter der Geschäftsbereiche sollen einvernehmlich mit dem Verwaltungsrat oder den Verwaltungsräten der betroffenen Anstalten bestellt werden. ³Der Kammerrat und die Verwaltungsräte können Personalvorschläge unterbreiten.

(5) ¹Die Beamten der Versorgungskammer sind Staatsbeamte. ²Die Angestellten und Arbeiter sind Arbeitnehmer der Versorgungsanstalten. ³Die

Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. ⁴Sie sind angemessen, wenn sie den für die Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Vorschriften entsprechen. ⁵Tarifabweichungen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit sie aus personalwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind und nicht der Konzeption des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrags bzw. des Bundesmantelarbeitsvertrags für Arbeiter widersprechen.

(6) ¹Dienstvorgesetzter der Beamten der Versorgungskammer ist der Vorstandsvorsitzende. ²Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Versorgungskammer.

(7) ¹Die Planstellen und die anderen Stellen der Beamten der Versorgungskammer sind in einem Stellenplan auszuweisen. ²Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen. ³Der Stellenplan wird von der Versorgungskammer aufgestellt.

Art. 7

Eigenständige Geschäftsführung

(1) ¹Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder beschließen, daß ein Modell entwickelt wird, nach dem die Geschäfte der Versorgungsanstalt nach einem Ausscheiden aus der gemeinsamen Geschäftsführung und dem Verwaltungsverbund der Versorgungskammer durch ein eigenständiges Geschäftsführungsorgan geführt werden (neues Geschäftsführungsmodell). ²Die Versorgungsanstalt trägt die anfallenden Kosten.

(2) Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt beschließt mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder, daß das neue Geschäftsführungsmodell dem Staatsministerium des Innern vorgelegt wird.

(3) Hat das Staatsministerium des Innern der Versorgungsanstalt mitgeteilt, daß das neue Geschäftsführungsmodell eine ordnungsgemäße Verwaltung der ausscheidenden Versorgungsanstalt auf Dauer erwarten läßt, legt die Versorgungsanstalt das neue Geschäftsführungsmodell den Mitgliedern der Versorgungsanstalt, bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen den Mitgliedern und Versicherten, zur Abstimmung vor.

(4) ¹Das Staatsministerium des Innern leitet die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Geschäftsführungsmodells ein, wenn die Mehrheit der in Absatz 3 genannten Mitglieder und Versicherten dem neuen Geschäftsführungsmodell zugestimmt hat. ²Es bestimmt durch Rechtsverordnung, daß die Geschäftsführung einzelner Versorgungsanstalten einem von Art. 2 und Art. 6 Abs. 1 abweichenden Geschäftsführungsorgan übertragen wird, wenn sichergestellt ist, daß die Verwaltung der anderen Versorgungsanstalten durch die Versorgungskammer sachgerecht fortgeführt werden kann und bestehende Staatsverträge dem neuen Geschäftsführungsmodell angepaßt oder gekündigt sind; die Verordnung muß Regelungen enthalten über die Organisation und die Aufgaben des Geschäftsführungsorgans, über die Bestellung seiner Mitglieder und deren Entlastung.

Art. 8

Kammerrat

(1) ¹Bei der Versorgungskammer wird ein Kammerrat gebildet, der sich aus Vertretern aller von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten einschließlich der Bundesanstalten zusammensetzt. ²Seine Zusammensetzung wird durch die Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 geregelt; dabei ist der Bedeutung, insbesondere dem Geschäftsumfang der einzelnen Anstalt, Rechnung zu tragen.

(2) ¹Der Kammerrat wirkt in gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der Versorgungsanstalten beratend mit. ²Neben den in diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften besonders aufgeführten Angelegenheiten wirkt der Kammerrat nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 mit bei:

1. Änderungen der Rechtsverordnung über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. der Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. der Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. der Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtigen Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. der Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und der Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. bei der Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7.

³Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

(3) ¹Der Kammerrat gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. ²Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den oder die stellvertretenden Vorsitzenden. ³Der Kammerrat ist innerhalb angemessener Frist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen. ⁴Art. 3 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend; über die Höhe der Ersatzleistungen beschließt der Kammerrat.

Art. 9

Geschäftstätigkeit

(1) ¹Die Versorgungsanstalten sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und ausschließlich gemeinnützig tätig. ²Sie sind zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet.

(2) ¹Die Versorgungsanstalten bestreiten den Verwaltungsaufwand einschließlich der Bezüge der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsberechtigten aus eigenen Mitteln. ²Die Verteilung

auf die einzelnen Versorgungsanstalten erfolgt entsprechend den tatsächlich verursachten Kosten.

(3) ¹Die Mittel und das Vermögen der Versorgungsanstalten dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ²Im Fall der Auflösung einer Anstalt stehen die verbleibenden Mittel nach Maßgabe der Satzung den Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten zu.

(4) ¹Die Versorgungsanstalten legen gesondert Rechnung; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Die Vermögen der Versorgungsanstalten sind getrennt zu halten. ³Für Versorgungsanstalten, die nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen, kann das Staatsministerium des Innern anordnen, daß die für die externe Rechnungslegung der aufsichtspflichtigen Versorgungsanstalten maßgeblichen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.

Art. 10

Satzung

(1) Die Versorgungsanstalten regeln ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Satzung muß neben den in diesem Gesetz besonders genannten Inhalten Bestimmungen enthalten über

1. Zusammensetzung, Amtsdauer und Einberufung des Verwaltungsrats und der Ausschüsse,
2. den Vorschlag und das Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter; dies gilt entsprechend für Ausschüsse nach Art. 5,
3. Beginn und Ende der Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse,
4. die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit oder die Grundsätze für die Festsetzung von Umlagen,
5. Voraussetzungen, Art und Höhe sowie Erlöschen der Ansprüche von Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten,
6. das Versorgungsverfahren.

(3) ¹Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Art. 11

Aufsicht

(1) Die Versorgungsanstalten unterliegen der Rechtsaufsicht durch das Staatsministerium des Innern (Aufsichtsbehörde) und, soweit gesetzlich bestimmt, der Versicherungsaufsicht.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde berät die Versorgungsanstalten, überwacht sie bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben und Verpflichtungen und prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig geführt werden. ²Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalten zu unterrichten. ³Sie kann insbesondere sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. ⁴Die Aufsichtsbehörde und die für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde sind zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und des Kammerrats zu laden; ihre Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen und sind jederzeit zu hören.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalten anweisen, innerhalb einer ihnen gesetzten, angemessenen Frist Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsgemäßen Zustands zu treffen. ²Kommen die Versorgungsanstalten innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Versorgungsanstalten die notwendigen Maßnahmen verfügen und vollziehen.

Art. 12

Wirtschaftsplanung

(1) ¹Die Versorgungskammer stellt für jede Versorgungsanstalt eine Plan/Gewinn- und Verlustrechnung (Wirtschaftsplanung) für das jeweilige Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen. ²In der Satzung der Versorgungsanstalt kann geregelt werden, daß daneben eine mittel- und langfristige Finanzplanung erstellt wird und wie diese zu erfolgen hat.

(2) ¹Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt vor. ²Der Verwaltungsrat beschließt über die Wirtschaftsplanung. ³Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

Art. 13

Auskunftspflichten

(1) Die Versorgungsanstalten erteilen nach Maßgabe der Satzung den Mitgliedern und Versicherten Auskunft über Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) Die Mitglieder und Versicherten der Versorgungsanstalten sowie Angehörige freier Berufe und Hochschulabsolventen, für die nach diesem Gesetz Versorgungsanstalten bestehen, haben den Versorgungsanstalten Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen einer Versorgungsanstalt beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen der Versorgungsanstalt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Anstalt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Versorgungsanstalt sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied, der Versicherte oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, können die Versorgungsanstalten nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge und Umlagen schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

Art. 14

Mitteilungen an Versicherungsträger

In Fällen der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Versorgungsanstalten berechtigt, dem zuständigen Versicherungsträger das Bestehen oder das Ende einer Mitgliedschaft sowie die Beitragspflicht und deren Umfang mitzuteilen.

Art. 15

Forderungsübertragung, Aufrechnung

(1) ¹Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, kann in der Satzung eine Verpflichtung zur Übertragung des Anspruchs auf die Versorgungsanstalt geregelt werden, soweit diese auf Grund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. ²Das Recht auf Leistung kann von der Übertragung des Anspruchs abhängig gemacht werden.

(2) Die Versorgungsanstalten können mit ihren Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern oder Leistungsberechtigten aufrechnen oder verrechnen.

Art. 16

Verjährung

¹Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Beiträge, Umlagen und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie

entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Art. 17

Übertragung, Verpfändung

¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 18

Leistungsbescheid, Nebenforderungen

(1) Öffentlich-rechtliche Geldforderungen werden von den Versorgungsanstalten durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(2) ¹Für rückständige oder gestundete Geldforderungen und bei verspätetem Nachweis der Berechnungsgrundlagen für Beiträge und Umlagen können nach Maßgabe der Satzung entweder Säumniszuschläge oder Verzugszinsen sowie Verspätungszuschläge und Stundungszinsen erhoben werden. ²Wird die Vollziehung eines Leistungsbescheids ausgesetzt, ist § 237 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung entsprechend anwendbar.

(3) ¹Die Versorgungsanstalten können für bestimmte Tätigkeiten Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben und Erstattungen verlangen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 19

Vollstreckung

¹Die Versorgungsanstalten sind zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt. ²Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung. ³Nebenforderungen können mit der Hauptforderung beigetrieben werden, wenn zuvor auf die Zahlungspflicht dem Grunde nach schriftlich hingewiesen worden ist.

Zweiter Teil

Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau, Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 20

Aufgaben

¹Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ²Sie pflegen die Zusammenarbeit und

den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 21

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ²In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 22

Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

²Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ²Die Satzung kann vorsehen, daß eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

Art. 23

Beiträge, Überleitung

(1) ¹Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³Sie kann bestimmen, daß zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an

die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) ¹Die Satzung kann zulassen, daß zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ²Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 24

Leistungen

(1) ¹Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ²Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepaßt werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 25

Bayerische Ärzteversorgung

Pflichtmitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, die Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzen oder diesen auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichgestellt sind, wenn sie im Freistaat Bayern beruflich tätig sind.

Art. 26

Bayerische Apothekerversorgung

Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzen oder diesen auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichgestellt sind, wenn sie in Bayern in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind.

Art. 27

Bayerische Architektenversorgung

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer. ²Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 des Bayerischen Architektengesetzes erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 1 des Bayerischen Architektengesetzes ausüben.

Art. 28

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau

(1) Für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ errichtet.

(2) ¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau. ²Pflichtmitglieder sind ferner für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluß alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehrinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 oder nach Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurkammergesetz Bau aufgenommen haben.

(3) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigen.

Art. 29

Datenübermittlung

(1) Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft der in ihr Mitgliederverzeichnis eingetragenen Ingenieure, sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau von Bedeutung sein kann.

(2) Die Hochschulen und Lehrinrichtungen übermitteln der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum des Studienabschlusses der Absolventen eines in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 genannten Studiengangs.

Art. 30

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern.

(2) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigen.

Art. 31

Datenübermittlung

Die Rechtsanwaltskammern in Bayern übermitteln der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft der in ihrem Zuständigkeitsbereich zugelassenen Rechtsanwälte, sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung von Bedeutung sein kann.

Dritter Teil

Bayerischer Versorgungsverband

Art. 32

Aufgaben

¹Aufgabe des Bayerischen Versorgungsverbands ist der gegenseitige Ausgleich der Aufwendungen seiner Mitglieder für die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen, soweit sie hiermit in Zusammenhang stehen. ²Der Versorgungsverband kann seine Dienstleistungen auch für Nichtmitglieder erbringen.

Art. 33

Verwaltungsrat

¹Im Verwaltungsrat sollen die bayerischen Gemeinden, Landkreise und Sparkassen angemessen vertreten sein. ²Das Vorschlagsrecht steht den Spitzenverbänden der Pflichtmitglieder zu. ³Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die satzungsmäßigen Umlagen und Beiträge.

Art. 34

Mitgliedschaft

(1) ¹Pflichtmitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind

1. Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohner,
2. Landkreise,
3. Verwaltungsgemeinschaften,
4. Zweckverbände,
5. Schulverbände,

wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Angestellte mit Versorgungsrechten haben, die denen der Beamten im wesentlichen entsprechen. ²Die Pflichtmitgliedschaft einer Gemeinde wird zu einer freiwilligen Mitgliedschaft, wenn ihre Einwohnerzahl 100 000 erreicht. ³Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl nur unwesentlich unter 100 000 sinkt, kann die Satzung Befreiungsmöglichkeiten vorsehen.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung zu Pflichtmitgliedern zu erklären, um im Interesse einer

geordneten Haushaltsführung eine gleichmäßige finanzielle Belastung derartiger Einrichtungen durch beamtenmäßige Versorgungslasten und ihre ordnungsgemäße Abwicklung sicherzustellen.

(3) ¹Als freiwillige Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung aufgenommen werden

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Verbände dieser juristischen Personen,
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind,
4. Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften.

²Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid. ³Die Voraussetzungen für die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft regelt die Satzung.

Art. 35

Umlagen, Beiträge

(1) ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung der satzungsmäßigen Umlagen und Beiträge verpflichtet. ²Die Umlagen und Beiträge haben die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten und die Bildung einer angemessenen Rücklage zu berücksichtigen.

(2) Art. 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 36

Leistungen

(1) ¹Der Bayerische Versorgungsverband übernimmt für die Mitglieder nach Maßgabe der Satzung

1. Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden dienstvertraglichen Regelungen,
2. sonstige gesetzlich vorgeschriebene Leistungen.

²Art. 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Rechte und Pflichten gegenüber dem Bayerischen Versorgungsverband stehen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nur den Mitgliedern, nicht den Versorgungsberechtigten zu.

(3) Der Bayerische Versorgungsverband berechnet die Versorgungsleistungen und zahlt sie im Namen seiner Mitglieder aus.

Art. 37

Zusatzversorgungskasse
der bayerischen Gemeinden

(1) ¹Dem Versorgungsverband obliegt auch die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung für Arbeitnehmer von kommunalen Arbeitgebern; er kann auch die betriebliche Altersversorgung für Arbeitgeber übernehmen, die die Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 3 erfüllen. ²Zu diesem Zweck kann der Versorgungsverband ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit der Bezeichnung „Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden“ führen und weitere Sondervermögen gründen.

(2) ¹Die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden ist eine Einrichtung mit eigenem Verwaltungsrat, der zu gleichen Teilen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzt ist. ²Im Verwaltungsrat sollen alle Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern angemessen vertreten sein. ³Die Arbeitgebervertreter werden vom kommunalen Arbeitgeberverband, die Arbeitnehmervertreter von den Gewerkschaftsgruppen, die als Tarifpartner für die Altersversorgung im kommunalen Dienst auftreten, entsprechend dem Verhältnis der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer vorgeschlagen. ⁴Kommt eine Einigung über die Zahl der vorzuschlagenden Ausschußmitglieder nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Art. 33 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Kommt ein Beschluß des Verwaltungsrats nicht zustande, setzt die Versorgungskammer an Stelle des Verwaltungsrats die satzungsgemäß notwendigen Umlagen und Beiträge fest.

(4) ¹Jedes Sondervermögen wird getrennt vom sonstigen Vermögen des Versorgungsverbands verwaltet und haftet nicht für dessen Verbindlichkeiten. ²Es kann durch Beschluß des Verwaltungsrats und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(5) Hinsichtlich der Bestimmungen im Ersten Teil dieses Gesetzes ist die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden einer Versorgungsanstalt gleichgestellt.

(6) Das Staatsministerium des Innern kann Sondervermögen in eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts umwandeln; die Umwandlung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 38

Meldepflichten und Datenübermittlung

(1) Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands haben ihre Beamten, Dienstanfänger und Angestellten mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten nach Maßgabe der Satzung anzumelden.

(2) Die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden übermitteln dieser nach Maßgabe der Satzung die zur Durchführung der tarif- oder arbeitsvertraglich zugesagten Zusatzversorgung erforderlichen personenbezogenen Daten.

(3) Der Bayerische Versorgungsverband und die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden sind befugt, ihren Mitgliedern Daten von Bediensteten, Pensionären und Rentnern zu übermitteln, soweit dies zur Beratung und Betreuung dieser Personen oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.

Vierter Teil

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Art. 39

Aufgabe

Die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen gewährt den Hinterbliebenen der Versicherten Versorgung.

Art. 40

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu gleichen Teilen aus dem Kreis der Mitglieder und der Versicherten vorgeschlagen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 41

Mitglieder, Versicherte

(1) Pflichtmitglieder der Anstalt sind die Bezirksschornsteinfegermeister sowie deren Hinterbliebene, solange sie Erträge aus dem Kehrbezirk beziehen.

(2) ¹Pflichtversichert sind die Kaminkehrergesellen, die bei einem Mitglied beschäftigt sind. ²Im Anschluß an eine Pflichtversicherung kann die Versicherung nach Maßgabe der Satzung weitergeführt werden.

Art. 42

Beiträge

¹Beitragspflichtig sind die Mitglieder und die Versicherten je zur Hälfte. ²In der Satzung kann bestimmt werden, daß die Versicherten nicht oder zu einem geringeren Anteil beitragspflichtig sind.

Art. 43

Leistungen

(1) Die Anstalt gewährt Witwen- und Witwergehalt, Waisengeld und Sterbegeld sowie freiwillige Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

(2) Die Versorgungsleistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepaßt werden.

Art. 44

Datenübermittlung

Die zuständigen Behörden übermitteln der Anstalt Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Bezirksschornsteinfegermeister sowie Beginn und Ende der Bestellung für einen Kehrbezirk.

Fünfter Teil

Bundesanstalten

Art. 45

Organleihe

Die Versorgungskammer verwaltet als Geschäftsführungsorgan im Weg der Organleihe die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.

Sechster Teil

**Änderung des Gesetzes
über das öffentliche Versicherungswesen**

Art. 46

Das Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen – VersG – (BayRS 763–2–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1 bis 16

1. Aufbau und Verwaltung Art. 1 bis 7
2. Staatsaufsicht Art. 8
3. Satzungen Art. 9, 10
4. Sonstiges Art. 11 bis 16

II. Abschnitt

Die einzelnen Anstalten

Art. 18 bis 60.“

2. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bayerischen Versicherungskammer (Versicherungskammer) bestehen folgende Versicherungseinrichtungen (Anstalten):

1. die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt,
2. die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt,
3. der Bayerische Versicherungsverband,
4. die Bayerische Beamtenkrankenkasse,
5. die Bayerische Landesfeuerwehrunterstützungskasse.“

3. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Umwandlung, Grundkapital

(1) ¹Die Anstalten können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. ²Die Satzung wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsakt festgestellt. ³Der Freistaat Bayern gilt als Gründer und erhält die Aktien.

(2) ¹Auch ohne Umwandlung nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung der Staatsregierung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags Grundkapital für die Anstalten gebildet werden. ²Träger des Grundkapitals ist der Freistaat Bayern; eine Übertragung der Trägerschaft auf Dritte ist möglich.“

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Die Versicherungskammer ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde. ²Ihre Einrichtung wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt. ³Die Geschäftsführung kann einem Vorstand, die Überwachung der Geschäftsführung einem Verwaltungsrat übertragen werden; in diesem Fall tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidenten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Versicherungskammer“ ersetzt.

5. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und Anstaltsmitglieder“ gestrichen.

6. In Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „und Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ gestrichen.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag entsprechend.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Erlass und die Änderung von Satzungen kann durch Rechtsverordnung der Staatsregierung auf einen Verwaltungsrat übertragen werden; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Versicherungs- und Versorgungsberechtigung“ durch das Wort „Versicherungsberechtigung“ ersetzt. Die Worte „oder Versorgung“ werden gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungsverhältnis“ durch das Wort „Versicherungsverhältnis“ ersetzt. Die Worte „begründet oder“ werden gestrichen.

9. Die Art. 11 und 12 werden aufgehoben.

10. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt ist für öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungsverhältnis“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis“ ersetzt.

11. Art. 16 wird aufgehoben.
 12. Im II. Abschnitt werden die unter arabischen Ziffern angeführten Zwischenüberschriften gestrichen.

13. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Brandversicherung

¹Aufgabe der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt ist die Versicherung von Feuer- und anderen Sachschäden. ²Sie kann auch andere Zweige der Schadenversicherung betreiben.“

14. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Kündigung der Gebäudeversicherungsverträge

(1) ¹Vertragsverhältnisse bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt, die bis zum 30. Juni 1994 begründet worden sind, können mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1994 gekündigt werden. ²Die Landesbrandversicherungsanstalt hat die Versicherungsnehmer bis zum 31. August 1994 schriftlich auf ihr Kündigungsrecht hinzuweisen. ³Unterbleibt der Hinweis, kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit, spätestens zum 31. Dezember 1995 mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(2) ¹Die Kündigung nach Absatz 1 ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, durch Grundbuchauszug nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschuld oder Reallasten belastet war oder die Zustimmungserklärung der Gläubiger vorgelegt hat. ²Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden; sie ist zu erteilen, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluß einer neuen Gebäudeversicherung zum vollen Wert und zu marktüblichem Umfang nachweist.

(3) Rechte der Gläubiger, die abweichend von §§ 100 bis 107c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag auch ohne Anmeldung gewährleistet sind, bleiben ohne Anmeldung gewahrt, soweit sie bis zum 30. Juni 1994 begründet worden sind.“

15. Die Art. 20 bis 29 werden aufgehoben.
 16. In Art. 31 Abs. 1 werden die Worte „auf Gegenseitigkeit“ gestrichen.
 17. Die Art. 33 Abs. 2, Art. 34 bis 36 und 39 werden aufgehoben.
 18. Art. 40 erhält folgende Fassung:

„Art. 40

Bayerischer Versicherungsverband

Der Bayerische Versicherungsverband betreibt die Schaden-, Unfall-, Kredit- und Kautionsversicherung sowie weitere Versicherungszweige, die zugleich mit der Kompositversicherung betrieben werden dürfen.“

19. Die Art. 41 bis 44 werden aufgehoben.

20. Art. 45 erhält folgende Fassung:

„Art. 45

Bayerische Beamtenkrankenkasse

Die Bayerische Beamtenkrankenkasse betreibt die Krankenversicherung einschließlich der Beihilfeversicherung sowie weiterer Versicherungsarten, die zugleich mit der Krankenversicherung betrieben werden dürfen.“

21. Die Art. 46 bis 59 werden aufgehoben.
 22. Der III. und IV. Abschnitt mit Ausnahme des Art. 76 werden aufgehoben.

Siebter Teil

Schlußbestimmungen

Art. 47

Übergangsvorschriften
für die Versicherungsaufsicht

Art. 10 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Zust-WiG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126, BayRS 700-2-W) wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Handelsgesetzbuch einschließlich der durch Verweisung anzuwendenden weiteren Vorschriften sind für die Versorgungsanstalten der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung jeweils in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung maßgeblich.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Art. 48

Übergangsvorschriften
für die Ingenieurversorgung-Bau

(1) ¹Die erste Satzung der Ingenieurversorgung-Bau wird von einem satzungsgebenden Ausschuß erlassen. ²Der Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau vom Bayerischen Staatsministerium des Innern berufen werden. ³Der satzungsgebende Ausschuß gilt als Verwaltungsrat im Sinn dieses Gesetzes; seine Amtszeit endet mit der Konstituierung des ersten nach Art. 3 Abs. 1 berufenen Verwaltungsrats.

(2) ¹Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau sind (Anfangsbestand), gelten zusätzlich die nachfolgenden Übergangsbestimmungen:

1. Mitglieder des Anfangsbestands werden auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung-Bau befreit.
2. Zur Mitgliedschaft in der Ingenieurversorgung-Bau wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine sat-

zungsrechtliche Altersgrenze bereits überschritten, das 60. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet hat und nicht berufsunfähig ist; die Mitglieder gelten als Pflichtmitglieder.

²Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.

Art. 49

Sonstige Übergangsvorschriften

(1) ¹Aus der Bayerischen Versicherungskammer werden die den Versorgungsbereich betreffenden Geschäftsbereiche und Teile der Zentralbereiche ausgegliedert und als selbständige Staatsbehörde mit der Bezeichnung „Bayerische Versicherungskammer-Versorgung“ fortgeführt. ²Sie kann im Rechtsverkehr die Kurzbezeichnung „Bayerische Versicherungskammer“ führen. ³Das den Zentralbereichen der Versicherungskammer bisher zugeordnete Personal und Vermögen werden in einer Vereinbarung zwischen der Versicherungskammer und der Versorgungskammer aufgeteilt. ⁴Die Zentralbereiche nehmen bis zur Aufteilung ihre Aufgaben auch für die Versorgungskammer wahr. ⁵Die Versicherungsanstalten haben den Versorgungsanstalten zu angemessenen Bedingungen und in erforderlichem Umfang für eine Übergangszeit die Leistungen zu gewährleisten. ⁶Die Versorgungskammer erfüllt die der Versicherungskammer bisher zugewiesenen Aufgaben für die vom Geltungsbereich des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen erfaßten Versorgungsanstalten, für das Versorgungswerk des Bayerischen Landtags gemäß Art. 16a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 358) in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl S. 38) und für die Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen, der deutschen Kulturorchester und der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen gilt für die Beamten und Angestellten der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung fort.

(3) Die Geschäftstätigkeit des Bayerischen Versorgungsverbands im Gebiet der ehemals bayerischen Pfalz bleibt für die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden unberührt.

(4) Die Satzungen der Versorgungs- und der Versicherungsanstalten gelten fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(5) ¹Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, bezüglich der vor dem 1. Juli 1994 abgeschlossenen Versicherungsverträge allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient. ²Das gilt nicht für Gesundheitsdaten.

(6) Die Mitglieder der Landesausschüsse oder Verwaltungsräte sowie die Mitglieder der Ausschüsse bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit im Amt.

(7) ¹Die erste Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Versorgungskammer erfolgt im Benehmen mit einem Kammerrat in Gründung; er ist vor Erlaß der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern über die Einrichtung der Versorgungskammer anzuhören. ²Der Landesausschuß der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden entsendet vier Vertreter, der Landesausschuß der Bayerischen Ärzteversorgung drei Vertreter, die Verwaltungsräte und Landesausschüsse der übrigen Versorgungsanstalten und die Bundesanstalten jeweils einen Vertreter in den Kammerrat in Gründung.

Art. 50

Änderung des Bayerischen Architektengesetzes

In Art. 37 des **Bayerischen Architektengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1990 (GVBl S. 513, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl S. 210), wird jeweils das Wort „Versicherungskammer“ durch das Wort „Architektenversorgung“ ersetzt.

Art. 51

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

Art. 6 Abs. 3 Satz 6, Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Art. 25, 26, 46 Nrn. 3, 4, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 15 und 16, Art. 49 Abs. 5 und 7

am 1. Juli 1994 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1995 treten außer Kraft:

1. die **Verordnung, die Bayerische Versicherungskammer** betreffend, vom 21. Dezember 1908 (BayRS 763-1-I),
2. Art. 33 bis 36 des **Bayerischen Architektengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1990 (GVBl S. 513, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl S. 210),
3. das **Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung** vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1099, BayRS 763-12-I) mit Ausnahme des Art. 15.

München, den 25. Juni 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze

Vom 25. Juni 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl S. 61, BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) die Worte „den Gedanken an die Einheit der Nation wachzuhalten“ werden gestrichen,
- bb) vor den Worten „im Geist der Völkerverständigung zu erziehen“ werden die Worte „zur Förderung des europäischen Bewußtseins beizutragen“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schulen sind alle Beteiligten, insbesondere Schule und Elternhaus, zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.“

1a. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a
Schulbauten

(1) Die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten.

(2) ¹Der Bau von öffentlichen und von privaten Ersatzschulen bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung; das Verfahren sowie die Mindestanforderungen hinsichtlich des Raumbedarfs regelt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. ²Bei Schulen, die nicht zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gehören, entscheidet das zuständige Ressort im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

2. Art. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es bestehen folgende Schularten:

1. Allgemeinbildende Schulen:

- a) die Grundschule und die Hauptschule (die Volksschule),
- b) die Realschule,
- c) das Gymnasium,
- d) die Schulen des Zweiten Bildungswegs:
 - aa) die Abendrealschule,
 - bb) das Abendgymnasium,
 - cc) das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife);

2. Berufliche Schulen:

- a) die Berufsschule,
- b) die Berufsaufbauschule,
- c) die Berufsfachschule,
- d) die Wirtschaftsschule,
- e) die Fachschule,
- f) die Fachoberschule,
- g) die Berufsoberschule,
- h) die Fachakademie;

3. Schulen für Behinderte und für Kranke (Förderschulen):

- a) allgemeinbildende Schulen für Behinderte und für Kranke,
- b) berufliche Schulen für Behinderte und für Kranke.“

3. Vor Art. 6 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„a) Allgemeinbildende Schulen“.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Um den Kindern den Übergang zu erleichtern, arbeitet die Grundschule mit dem Kindergarten zusammen.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Hauptschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß aus, wenn der qualifizierende Hauptschulabschluß, be-

friedigende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie ein überdurchschnittlicher Berufsabschluß nachgewiesen werden. ²Örtlich zuständig ist die Hauptschule, an der der qualifizierende Hauptschulabschluß erworben worden ist.“.

5. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Schulen des Zweiten Bildungswegs

(1) ¹Die Abendrealschule ist eine Schule, die Berufstätige im dreijährigen Abendunterricht zum Realschulabschluß führt. ²Der Unterricht kann auch auf vier Jahre verteilt werden. ³In der Abschlußklasse kann Tagesunterricht erteilt werden.

(2) ¹Das Abendgymnasium ist eine Schule, die Berufstätige im vierjährigen Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife führt. ²In der Abschlußklasse kann Tagesunterricht erteilt werden.

(3) Das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) ist ein Gymnasium besonderer Art, das Erwachsene, die sich bereits im Berufsleben bewährt haben, im dreijährigen Unterricht zur allgemeinen Hochschulreife führt.

(4) Die Führung eines Familienhaushalts ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt.“.

6. Vor Art. 10 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„b) Berufliche Schulen“.

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Berufsschule verleiht nach bestandener Abschlußprüfung den erfolgreichen Berufschulabschluß. ²Bei überdurchschnittlichen Leistungen wird mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluß auch der mittlere Schulabschluß verliehen, wenn befriedigende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, und eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden.“.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) ¹Die Berufsschulen haben insbesondere die allgemeinen, berufsfeldübergreifenden sowie die für den Ausbildungsberuf oder die berufliche Tätigkeit erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen; im Berufsgrundschuljahr obliegt ihnen auf Berufsfeldbreite die Vermittlung von fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. ²Die Ausbildung in der Berufsschule umfaßt eine einjährige Grundstufe und eine darauf aufbauende

mindestens einjährige Fachstufe. ³Der Unterricht in der Grundstufe wird durchgeführt

1. für anerkannte Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, zur Vermittlung beruflicher Grundbildung

a) im Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht (Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form) oder

b) im Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr),

2. für anerkannte Ausbildungsberufe, die keinem Berufsfeld zugeordnet sind, in Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht.

⁴Der Unterricht in der Grundstufe wird für Berufe nach Satz 3 Nr. 1 auf Berufsfelder, für Berufe nach Satz 3 Nr. 2 auf die einzelnen Ausbildungsberufe bezogen erteilt. ⁵Beim Unterricht auf Berufsfeldbreite sind Berufsfeldschwerpunkte in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen zu bilden. ⁶Der Unterricht in der Fachstufe wird berufsspezifisch in Teilzeitform an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht erteilt.

(4) ¹Die berufliche Grundbildung im Unterricht der Grundstufe wird durch Rechtsverordnung schrittweise sektoral und regional nach Maßgabe der fachlichen und regionalen Erfordernisse und der baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen, insbesondere vorhandener Einrichtungen, eingeführt; nach denselben Gesichtspunkten wird geregelt, ob die berufliche Grundbildung nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 im Vollzeit- oder im Teilzeitunterricht durchgeführt werden soll. ²Für das Berufsgrundschuljahr werden die Berufsfelder festgelegt. ³Die Rechtsverordnung wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem jeweils zuständigen Fachministerium nach Anhörung der Landesorganisationen der Fachverbände und der für die Berufsbildung zuständigen Stellen erlassen.“.

8. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihr Besuch setzt eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung und den erfolgreichen Hauptschulabschluß voraus.“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Die Berufsfachschule

¹Die Berufsfachschule ist eine Schule, die, ohne eine Berufsausbildung vorauszusetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder

- der Berufsausbildung dient und die Allgemeinbildung fördert. ²Der Ausbildungsgang umfaßt mindestens ein Schuljahr im Vollzeitunterricht. ³Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann zulassen, daß Berufsfachschulen für sozialpflegerische und Gesundheitsberufe, die für Schüler vorgesehen sind, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und langjährig berufstätig waren, in Teilzeitform geführt werden; Art. 9 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Mit dem Abschlußzeugnis einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung führt, wird bei überdurchschnittlichen Leistungen und dem Nachweis befriedigender Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, der mittlere Schulabschluß verliehen.“
10. Art. 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹An der Wirtschaftsschule können ab der Jahrgangsstufe 8 zwei Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden. ²In der Ausbildungsrichtung I wird die berufliche Grundbildung vertieft; in der Ausbildungsrichtung II wird die berufliche Grundbildung durch naturwissenschaftlich-mathematische Inhalte ergänzt.“
11. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die mindestens einjährige Fachschule kann nach Maßgabe der Schulordnung die Fachschulreife verleihen.“
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Auf Grund einer besonderen staatlichen Prüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden; das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“
12. Art. 15 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Fachoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluß auf und verleiht nach bestandener Abschlußprüfung die Fachhochschulreife. ²Sie umfaßt die Jahrgangsstufen 11 und 12. ³In der Jahrgangsstufe 11 umfaßt der Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung; abweichend davon beschränkt sich der Unterricht in dieser Jahrgangsstufe in den besonderen Klassen für Schüler mit einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung auf allgemeinbildende und fachtheoretische Fächer.
- (3) ¹Bewerber mit einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder entsprechender Berufserfahrung können auch unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eintreten. ²Für diesen Personenkreis kann die Fachoberschule auch in Teilzeitform geführt werden.“
13. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Insbesondere für Schüler mit mittlerem Schulabschluß gemäß Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 werden als Vorstufe einjährige Klassen eingerichtet.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Berufsoberschule“ ersetzt.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
14. Art. 17 erhält folgende Fassung:
- „Art. 17
Die Fachakademie
- (1) Die Fachakademie bereitet durch eine vertiefte berufliche und allgemeine Bildung auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vor.
- (2) ¹Die Fachakademie umfaßt bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Schuljahre. ²Sie baut auf einem mittleren Schulabschluß und in der Regel auf einer dem Ausbildungsziel dienenden beruflichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit auf. ³Das zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, bei welchen Ausbildungsrichtungen der mittlere Schulabschluß durch eine der Ausbildungsrichtung entsprechende berufliche Fortbildungsprüfung ersetzt werden kann. ⁴Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung an die Stelle des mittleren Schulabschlusses der Nachweis einer entsprechenden Begabung im jeweiligen Fachgebiet tritt.
- (3) ¹Das Studium an einer Fachakademie wird durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen. ²Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, die für einzelne Ausbildungsrichtungen auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden kann; das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Nähere durch Rechtsverordnung. ³Überdurchschnittlich befähigten Absolventen der Fachakademie, die die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden; das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.
- (4) ¹Das zuständige Staatsministerium legt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Ausbildungsrichtungen der Fachakademien fest; es kann die Ausbildungsrichtungen in Fachrichtungen unterteilen. ²Eine Fachakademie kann verschiedene Ausbildungsrichtungen umfassen.“

15. Vor Art. 18 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„c) Förderschulen (Sonderschulen)“.

16. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Aufgaben der Förderschulen

(1) Die Förderschulen erziehen, unterrichten, beraten und fördern Kinder und Jugendliche, die behindert oder von Behinderung bedroht, krank oder vorübergehend in ähnlicher Weise in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigt sind und deshalb sonderpädagogischer Förderung bedürfen.

(2) Die Förderschulen erfüllen diese Aufgaben

1. in eigenen Schulen für Behinderte,
2. in Schulen für Kranke,
3. in Schulvorbereitenden Einrichtungen der entsprechenden Schulen für Behinderte nach Maßgabe des Art. 18c, ferner im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel
4. durch Mobile Sonderpädagogische Dienste zur Unterstützung der förderbedürftigen Schüler in den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen),
5. durch mobile sonderpädagogische Hilfe im Kindergarten,
6. durch Zusammenarbeit im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung.

(3) ¹Die Förderschulen erfüllen den sonderpädagogischen Förderbedarf, indem sie unter Berücksichtigung der Behinderung oder der Krankheit eine den Anlagen und der individuellen Eigenart der Kinder und Jugendlichen gemäße Bildung und Erziehung vermitteln. ²Soweit es mit pädagogischen Mitteln möglich ist, haben sie dabei die Aufgabe, drohenden Behinderungen entgegenzuwirken, Behinderungen oder ähnliche Störungen des Leistungsvermögens zu beheben oder deren Auswirkungen zu verringern oder zu lindern, kompensatorische Fähigkeiten aufzubauen und den Gebrauch technischer Hilfsmittel einzuüben, um so behinderungsspezifische Fertigkeiten zur Bewältigung des Lebens zu vermitteln und Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen zu schaffen und zu pflegen. ³Bei Kindern und Jugendlichen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterrichtung pflegerische Aufgaben beinhalten. ⁴Die Förderschulen helfen so den Kindern und Jugendlichen, die Behinderung oder Störung geistig und seelisch zu bewältigen und die Grundlage für soziale und berufliche Eingliederung und ein erfülltes Leben zu schaffen.

(4) ¹Auf die Förderschulen sind die Vorschriften für die allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Anforderungen entsprechend anzuwenden.

²Soweit es die Art der Behinderung oder der Krankheit zuläßt, vermitteln die Förderschulen die gleichen Abschlüsse wie die vergleichbaren allgemeinen Schulen.“.

17. Es werden folgende Art. 18a bis 18e eingefügt:

„Art. 18a

Schulen für Behinderte

(1) Die Schulen für Behinderte sind bestimmt für Schüler, die in ihrer Entwicklung oder in ihrem Lernen so beeinträchtigt sind, daß sie in den allgemeinen Schulen auch mit sonderpädagogischen Fördermaßnahmen nicht mit hinreichender Aussicht auf Erfolg erzogen und unterrichtet werden können.

(2) ¹Schulen für Behinderte sind Schulen

1. für Blinde,
2. für Sehbehinderte,
3. für Gehörlose,
4. für Schwerhörige,
5. für Körperbehinderte,
6. zur individuellen Lebensbewältigung,
7. zur individuellen Sprachförderung,
8. zur individuellen Lernförderung und
9. zur Erziehungshilfe.

²Mehrfachbehinderte Sinnesgeschädigte werden von entsprechenden Schulen für Sinnesgeschädigte betreut, mehrfachbehinderte Körperbehinderte von Schulen für Körperbehinderte, wenn die Körperbehinderung Hauptursache für die Einschränkung des Leistungsvermögens ist.

(3) ¹Die ersten Jahrgangsstufen, bei den Schulen zur individuellen Lebensbewältigung die Unterstufen, können als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen geführt werden, um die Behinderungen genauer zu erfassen, ihre Ursachen und Verflechtungen sowie die sich hieraus ergebenden notwendigen Fördermaßnahmen festzustellen. ²Die Aufgaben der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen der in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 7 bis 9 genannten Schulen können zusammengefaßt und von einer dieser Schulen oder von einem Sonderpädagogischen Förderzentrum förderschulformunabhängig erfüllt werden. ³Die Schulen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 können zu Förderzentren für Sehgeschädigte, die Schulen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 zu Förderzentren für Hörgeschädigte, die Schulen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 mit besonderen Abteilungen für Mehrfachbehinderte zu Förderzentren für Körperbehinderte sowie die Schulen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 7 bis 9 zu Sonderpädagogischen Förderzentren unter einer Leitung gebündelt werden.

(4) ¹Die Schulen umfassen

1. Volksschulen für Behinderte mit Klassen
 - a) der Grundschulstufe I mit den Jahrgangsstufen 1 und 2, bei Blinden, Sehbe-

hinderten, Gehörlosen und Schwerhörigen (Sinnesgeschädigte) mit den Jahrgangsstufen 1 bis 3, wobei die Klassen der Grundschulstufe I als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen geführt und – außer bei Sinnesgeschädigten – um eine Jahrgangsstufe 1A erweitert werden können, wenn wegen der Diagnose- und Fördermaßnahmen die Lerninhalte der Jahrgangsstufen 1 und 2 nicht in zwei Schuljahren vermittelt werden können,

- b) der Grundschulstufe II mit den Jahrgangsstufen 3 und 4, bei Sinnesgeschädigten 4 und 5,
- c) der Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9, bei Sinnesgeschädigten mit den Jahrgangsstufen 6 bis 10,
- d) der Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe bei Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und für mehrfachbehinderte Sinnesgeschädigte oder mehrfachbehinderte Körperbehinderte, wobei jede Stufe in der Regel drei Schulbesuchsjahre umfaßt und die Werkstufe auch die Aufgaben der Berufsschule für diese Schüler erfüllt,

2. Berufsschulen für Behinderte,

3. Schulen anderer Schularten, die überwiegend der Unterrichtung von Behinderten dienen.

²Um gleiche Abschlüsse zu erreichen, kann der Unterricht außer bei den Volksschulen für Behinderte über mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als bei den vergleichbaren allgemeinen Schulen.

(5) ¹Schulen für Sinnesgeschädigte, zur individuellen Sprachförderung und für Körperbehinderte, die die gleichen Lernziele wie die allgemeinen Schulen verfolgen, können auch Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichten, sofern die personalen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen. ²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 18b

Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) ¹Die allgemeinen Schulen können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, wenn zu erwarten ist, daß die Schüler die Lernziele dieser Schulen erreichen und wenn der sonderpädagogische Förderbedarf in Zusammenarbeit mit den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten erfüllt werden kann. ²Die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste beraten im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 die Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler und unterrichten und fördern die Schüler. ³Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den Schulen für die entsprechenden Behindertengruppen geleistet.

(2) Die Aufnahme Sehgeschädigter, Hörgeschädigter und Körperbehinderter in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(3) ¹Für die Fördermaßnahmen können einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schüler in der besuchten allgemeinen Schule im längerfristigen Durchschnitt nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden, als in der entsprechenden Schule für Behinderte je Schüler eingesetzt werden. ²Die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste werden nur in der für den Schüler nächstgelegenen Schule der in Betracht kommenden Schulart geleistet, oder in den Schulen, die das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestimmt hat, weil eigene Schulen dieser Schulart für Behinderte nicht vorhanden sind.

Art. 18c

Schulvorbereitende Einrichtungen und mobile sonderpädagogische Hilfe

(1) ¹Noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten auch im Hinblick auf die Schulreife sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen, sollen in Schulvorbereitenden Einrichtungen der fachlich entsprechenden Schulen für Behinderte gefördert werden, sofern sie die notwendige Förderung nicht in anderen Einrichtungen erhalten. ²Die Schulvorbereitenden Einrichtungen verfolgen die in Art. 18 Abs. 3 genannten Ziele in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht. ³Sie leisten die Förderung in Gruppen, in denen die Kinder höchstens im zeitlichen Umfang wie in der Jahrgangsstufe 1 der entsprechenden Schule unterwiesen werden.

(2) ¹Für noch nicht schulpflichtige behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten, ihrer Gesamtpersönlichkeit und für ein selbständiges Lernen und Handeln auch im Hinblick auf die Schulreife spezielle sonderpädagogische Anleitung und Unterstützung benötigen, können die fachlich entsprechenden Förderschulen bei anderweitig nicht gedecktem Bedarf familienunterstützend sonderpädagogische Hilfe im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung in der Familie und in der Frühförderstelle leisten. ²Sie fördern die Entwicklung der Kinder, beraten die Eltern und Erzieher und verfolgen dabei die in Art. 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannten Ziele in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den medizinischen, psychologischen, sonstigen pädagogischen, sozialen und anderen im Rahmen der Frühförderung zusammenwirkenden Diensten, deren Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Organisation und Finanzierung unberührt bleiben. ³Die Förderung setzt das Einverständnis der Eltern und bei der sonderpädagogischen Hilfe im Kindergarten die Absprache mit der Leitung des Kindergartens voraus.

Art. 18d

Schulen für Kranke; Hausunterricht

(1) ¹Schulen für Kranke unterrichten Schüler, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren, unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtungen aufhalten müssen. ²Die Schüler bleiben Schüler der bisher besuchten Schulart und Schule; sie werden in der Regel nach den für diese Schulart geltenden Lehrplänen unter Berücksichtigung der sich aus den Krankheiten und dem Krankenhausaufenthalt ergebenden Bedingungen unterrichtet. ³Die Schule für Kranke soll möglichst den Anschluß an die Schulausbildung gewährleisten und den Heilungsprozeß unterstützen.

(2) ¹Hausunterricht kann für längerfristig kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schüler erteilt werden. ²Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

Art. 18e

Förderschulen; Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung

1. die Behindertengruppen näher zu beschreiben und die Zuständigkeit der einzelnen Förderschulformen abzugrenzen; die Schule zur individuellen Lebensbewältigung ist für die Betreuung der geistig Behinderten zuständig;
2. die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, das Verfahren bei der Aufnahme und bei der Überweisung in eine Förderschule sowie beim freiwilligen Besuch der Förderschule über die Schulpflicht hinaus, außerdem das Verfahren bei der Überweisung aus der Förderschule in die Volksschule oder die Berufsschule zu regeln;
3. die Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder von Schülern mit verschiedenen Behinderungen, aber vergleichbarem Förderbedarf in den Förderschulen zu regeln;
4. Aufgaben, Formen und Inhalt der Förderung, Organisationsgrundsätze und Zuständigkeit der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Kinder im Vorschulalter zu regeln;
5. Aufgaben, Formen, Inhalte, Umfang sowie Organisationsgrundsätze der sonderpädagogischen Hilfe nach Art. 18c Abs. 2 sowie die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu regeln; für die sonderpädagogische Hilfe können je Kind einschließlich der anteiligen Erzieher-

stunden im Kindergarten nicht mehr Betreuerstunden aufgewendet werden, als anteilig je Kind für die Förderung in der Gruppe der entsprechenden Schulvorbereitenden Einrichtung eingesetzt werden;

6. Aufgaben, Formen und Inhalt sowie Organisationsgrundsätze und Zuständigkeit der Mobilien Sonderpädagogischen Dienste einschließlich des Zusammenwirkens öffentlicher und privater Schulen, die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Verpflichtung der Schüler, von den Fördermaßnahmen Gebrauch zu machen, zu regeln;
 7. Aufgaben, Ziele, Organisation und Zuordnung der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen zu regeln und die Schüler zu beschreiben, die in Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen zusammengefaßt werden können;
 8. zu regeln, für welche Behindertengruppen die Schulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen einschließlich der Mobilien Sonderpädagogischen Dienste und Hilfen zu Sonderpädagogischen Förderzentren oder zu Schulen mit Teilaufgaben eines Sonderpädagogischen Förderzentrums unter einer Leitung zusammengefaßt werden können; in der Verordnung kann vorgesehen werden, daß die Sonderpädagogischen Förderzentren die Aufgaben der Schule für Kranke oder einer Schule für andere als in Art. 18a Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Behindertengruppen übernehmen;
 9. Aufbau, Formen und Inhalt sowie Organisationsgrundsätze der Schulen für Kranke zu regeln;
 10. Voraussetzungen, Umfang und Organisationsgrundsätze der Erteilung von Hausunterricht zu regeln; die Einholung von fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachten kann vorgeschrieben werden;
 11. Aufgaben der Schulaufsicht über die Förderschulen auf Schulämter zu übertragen.“
18. Vor Art. 19 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„d) Mittlerer Schulabschluß“.
19. Art. 19 erhält folgende Fassung:
- „Art. 19
Mittlerer Schulabschluß
- (1) ¹Der mittlere Schulabschluß im Sinn dieses Gesetzes wird durch das Abschlußzeugnis einer Realschule nachgewiesen. ²Er wird ferner nachgewiesen durch
1. das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1,
 2. das Abschlußzeugnis der Berufsschule gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 2,

3. das Abschlußzeugnis der Berufsfachschule gemäß Art. 12 Satz 4,
4. das Abschlußzeugnis der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschule gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums und das Zeugnis der Fachschulreife schließen den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.

(3) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Voraussetzungen für den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses und die damit verbundenen schulischen Berechtigungen im einzelnen durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Es kann allgemein oder im Einzelfall ein anderes Zeugnis als einem in Absatz 1 genannten Zeugnis gleichwertig anerkennen.

20. Vor Art. 20 wird folgende Überschrift eingefügt:
„a) Allgemeine Grundsätze“.
21. Art. 20 Abs. 3 wird aufgehoben.
22. Dem Art. 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Einstellung und Verwendung von Lehrern an beruflichen Schulen, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung nebenamtlicher oder nebenberuflicher Schulleiter bedürfen der schulaufsichtlichen Genehmigung; die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrer sollen die gleiche fachliche Vorbildung haben, wie sie für die Laufbahnen der hauptamtlichen Lehrer vorgeschrieben ist. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann nach Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer an beruflichen Schulen festsetzen.“

23. Es werden folgende Art. 22a bis 22f mit Zwischenüberschrift nach Art. 22c eingefügt:

„Art. 22a

Bezeichnung von Schulen

¹In der Errichtungsverordnung wird den staatlichen Schulen, in der Errichtungssatzung den kommunalen Schulen eine amtliche Bezeichnung verliehen, aus der sich der Schulträger, die Schulart und der Schulort ergeben und die sie von anderen am selben Ort bestehenden Schulen der gleichen Schulart unterscheidet; die Angabe des Schulträgers entfällt bei den staatlichen Volksschulen und Volksschulen für Behinderte. ²Bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung. ³Der Schule kann vom Schulträger mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, des Elternbei-

rats und der Schülermitverantwortung, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirats neben der amtlichen Bezeichnung ein Name verliehen werden.

Art. 22b

Zusammenarbeit von Schulen

(1) ¹Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten. ²Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots, zur Durchführung gemeinsamer Schulveranstaltungen und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten sowie der beweglichen Ferientage. ³Die Zusammenarbeit zwischen Schulen für Behinderte und allgemeinen Schulen soll im Unterricht, soweit es nach Lernzielen möglich ist, und im Schulleben besonders gefördert werden. ⁴Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Zusammenfassung beruflicher Schulen innerhalb von beruflichen Schulzentren ist anzustreben.

Art. 22c

Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) ¹Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. ²Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, daß das Wohl eines minderjährigen Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

(2) ¹Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern. ²Mittagsbetreuung kann an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten werden. ³Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

b) Besondere Regelungen für Pflichtschulen

Art. 22d

Volksschulen

(1) Öffentliche Volksschulen können nur als staatliche Schulen errichtet werden.

(2) ¹Die Volksschulen sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind. ²Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten können an den Grundschulen ausnahmsweise zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. ³Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in allen Jahrgangsstufen mehrzünftig geführt werden.

(3) ¹Eine Volksschule soll entweder alle Jahrgangsstufen umfassen (Vollschule) oder die Jahrgangsstufen der Grundschule oder die Jahrgangsstufen der Hauptschule (Teilschule). ²Wenn es die örtlichen Gegebenheiten dringend geboten erscheinen lassen, kann ausnahmsweise für die Jahrgangsstufen 5 und 6 oder 7 bis 9 eine eigene Hauptschule errichtet werden (Teilhauptschule). ³Eine Teilhauptschule kann mit einer voll gegliederten Grundschule verbunden werden.

(4) ¹Eine Volksschule kann entweder für eine Gemeinde allein (Gemeindeschule) oder für mehrere Gemeinden, Gemeindeteile und gemeindefreie Gebiete gemeinsam (Verbandsschule) errichtet werden. ²Eine Verbandsschule muß errichtet werden, wenn keine Gemeindeschule errichtet werden kann, die den Grundsätzen des Absatzes 2 entspricht.

(5) ¹Die Regierung bestimmt für jede Volksschule in der Rechtsverordnung nach Art. 20 ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. ²Eine Volksschule, die zwei oder mehr Teilschulen (Grundschule, Hauptschule, Teilhauptschule) umfaßt, kann für die verschiedenen Teilschulen verschieden große Schulsprengel haben.

(6) Volksschulen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht oder nicht mehr erfüllen, sind aufzulösen.

Art. 22e

Förderschulen

(1) ¹Öffentliche Förderschulen werden als staatliche Schulen errichtet, soweit nicht eine kommunale Körperschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ermächtigt ist, eine solche Schule zu betreiben. ²Besondere gesetzliche Verpflichtungen der Bezirke zur Unterhaltung von Schulen für Blinde und Gehörlose bleiben unberührt.

(2) Von der Errichtung einer öffentlichen Förderschule soll abgesehen werden, wenn die ausreichende Unterrichtung und Erziehung der Schulpflichtigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch eine private, auf gemeinnütziger Grundlage betriebene Förderschule gewährleistet ist und sich der private Schulträger verpflichtet, alle Schüler aufzunehmen und nach den staatlichen Lehrplänen zu unterrichten, sofern die private Schule die heimatnächste Einrichtung für die entsprechende Behindertengruppe ist.

(3) ¹Die Schulsprengel werden gebildet für öffentliche

1. Volksschulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Körperbehin-

derte einschließlich der Sonderpädagogischen Förderzentren für diese Behinderten, Volksschulen zur individuellen Sprachförderung mit (Teil-)Hauptschulstufe II und Berufsschulen für Behinderte

für das Gebiet oder Teilgebiet eines Bezirks oder durch Zusammenschluß von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Bezirke,

2. Volksschulen zur individuellen Sprachförderung, zur individuellen Lernförderung und zur Erziehungshilfe einschließlich der daraus gebildeten Sonderpädagogischen Förderzentren und der förderschulformunabhängigen Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen sowie der Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und für Kranke

für die Gebiete oder Teilgebiete von Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden oder durch Zusammenschluß von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden.

²Öffentliche Förderschulen werden jeweils für einen Schulsprengel errichtet, der hinreichend groß ist, um nach der Zahl der Schüler eine grundsätzlich in Jahrgangsklassen, bei Geistigbehinderten in Stufen nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d gegliederte Schule erwarten zu lassen. ³Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann durch Bekanntmachung festlegen, in welchen Fällen bei Förderschulen von der Gliederung in Jahrgangsklassen abgewichen werden kann.

(4) ¹Die Regierung bestimmt für jede Volksschule für Behinderte und für jede Schule für Kranke in der Rechtsverordnung nach Art. 20 ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. ²Art. 22d Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ³Für Berufsschulen für Behinderte gelten Art. 22f Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Förderschulen, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 nicht erfüllen, sind aufzulösen.

(6) Für die Schulvorbereitenden Einrichtungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Art. 22f

Berufsschulen

(1) ¹Eine selbständige Berufsschule muß im Regelfall mindestens 40 Klassen mit Teilzeitunterricht haben. ²Klassen mit Vollzeitunterricht werden als 2,5fache Teilzeitklassen auf die Mindestklassenzahl angerechnet. ³Ausnahmen bedürfen für nichtstaatliche Berufsschulen der schulaufsichtlichen Genehmigung.

(2) ¹Die Schulaufsichtsbehörde bildet durch Bekanntmachung für jede Berufsschule den Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist; zur Bildung von nach Ausbildungsberufen gegliederten Fachklassen kann sich der Schul-

sprengel über das Gebiet des Aufwandsträgers hinaus erstrecken (Grundsprengel und Fachsprengel). ²Die Sprengel staatlicher Berufsschulen werden im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger gebildet. ³Die Errichtung von Sprengeln an kommunalen Berufsschulen bedarf des Einvernehmens mit dem Schulträger.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde soll staatliche Berufsschulen auflösen, wenn dies fachliche oder organisatorische Gründe erfordern.“

24. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:
„Schulpflicht, Pflichtschulen, Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse, Wahl des schulischen Bildungswegs“.

25. In Abschnitt IV wird nach der Überschrift die Zwischenüberschrift
„a) Schulpflicht“
eingefügt.

26. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23
Schulpflicht

(1) ¹Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). ²Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht, die die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe des Art. 23f Abs. 1 an den Förderschulen erfüllen.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. ²Die gleiche Verpflichtung trifft die Ausbildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.“

27. Es werden folgende Art. 23a bis 23h und Zwischenüberschriften eingefügt:

„Art. 23a
Erfüllung der Schulpflicht

(1) ¹Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch

1. einer Pflichtschule (Volksschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule),

2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule (vorbehaltlich der Nummer 3) oder der jeweils entsprechenden Förderschulen,

3. einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst festgestellt hat; das gleiche gilt für Vollzeitlehrgänge an Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist.

²Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer privaten Berufsschule oder Berufsschule für Behinderte anordnen, wenn die Ausbildung des Schulpflichtigen dies erfordert und der Träger der privaten Schule zustimmt; vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige zu hören.

(2) Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist; sofern eine Schule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besucht werden soll, ist dies nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(3) ¹Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist. ²Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. ³Der Schüler ist in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. ⁴Ein Schüler, der wegen seines allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht seiner Jahrgangsstufe nicht folgen kann, kann bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. ⁵Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen. ⁶Art. 23i bleibt unberührt.

b) Vollzeitschulpflicht

Art. 23b
Vollzeitschulpflicht

(1) ¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die am 30. Juni sechs Jahre alt sind oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ²Ferner werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Kinder schulpflichtig, wenn sie bis zum 31. Dezember sechs Jahre alt werden und auf Grund der körperlichen

und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, daß das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.

(2) ¹Ein Kind, das am 30. Juni mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, daß es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ²Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, daß das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ³Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlaß besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. ⁴Vor der Entscheidung hat der Schulleiter die Erziehungsberechtigten zu hören.

(3) ¹Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. ²Sie kann durch Überspringen von Jahrgangsstufen verkürzt werden. ³Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Überspringen von Jahrgangsstufen in den Schulordnungen zu regeln.

Art. 23c

Freiwilliger Besuch der Hauptschule

¹Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den erfolgreichen Hauptschulabschluß oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß nicht erreicht hat, darf in unmittelbarem Anschluß daran auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten in seinem zehnten oder elften Schulbesuchsjahr die Hauptschule besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schule auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen. ²Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, daß durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

c) Berufsschulpflicht

Art. 23d

Berufsschulpflicht

(1) Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Hauptschule nach Art. 23c wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 23a genannte Schule besucht wird.

(2) ¹Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung. ²Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluß einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. ³Die Berufs-

schulpflicht nach Satz 1 schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf nach Art. 10 Abs. 4 eingeführt ist.

(3) ¹Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer

1. in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde,
2. der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört,
3. ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat,
4. den mittleren Schulabschluß erreicht hat.

²Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden

1. bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlußprüfungen dienen,
2. nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht,
3. bei Vorliegen eines Härtefalls.

²Absatz 2 bleibt unberührt.

Art. 23e

Berufsschulberechtigung

(1) ¹Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. ²Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.

(2) Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 47 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a Abs. 3 der Handwerksordnung haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen.

d) Schulpflicht der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf

Art. 23f

Vorschriften für Behinderte und für Kranke

(1) Schulpflichtige, die wegen einer Behinderung oder einer Krankheit in den allgemeinen Schulen nicht oder nicht mit hinreichender Aussicht auf Erfolg gefördert werden können, haben eine für sie geeignete Schule für Behinderte oder für Kranke zu besuchen.

(2) Für Sinnesgeschädigte und für Schüler, die die Jahrgangsstufe 1A der Sonderpäd-

agogischen Diagnose- und Förderklassen besucht haben, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren, für Geistigbehinderte nach zwölf Schuljahren.

(3) ¹Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme in die Volksschule für Behinderte kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. ²Sie kann mit Auflagen zur Förderung verbunden werden. ³Das Nähere bestimmt die Schulordnung.

(4) ¹Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – ausgenommen Geistigbehinderte –, die den erfolgreichen Hauptschulabschluß, den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder den erfolgreichen Abschluß ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung des Schulamts auch ein drittes Jahr besuchen. ²Ist bei einem Geistigbehinderten zu erwarten, daß er durch den verlängerten Schulbesuch gefördert werden kann, kann auf Antrag der freiwillige Besuch längstens bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden. ³Art. 23c Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schüler nach Absatz 1 gilt Art. 23d, für die Berufsschulberechtigung Art. 23e entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Berufsschulbesuch berechtigt, wenn sie an einem Förderlehrgang teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule für Behinderte teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht der Geistigbehinderten ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zu individuellen Lebensbewältigung erfüllt.

(6) ¹Ein Schulpflichtiger, der eine allgemeine Schule besucht oder bei einer dieser Schulen angemeldet ist, kann auf Antrag der besuchten Schule oder auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 an eine für ihn geeignete Förderschule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Es ist ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen, das den sonderpädagogischen Förderbedarf beschreibt. ⁴Soweit erforderlich, ist das Gutachten eines Arztes, nötigenfalls des Gesundheitsamts einzuholen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere. ⁶Die Schulpflicht kann auch an einer dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Schule nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 erfüllt werden.

(7) ¹Ein Schüler einer Förderschule, von dem zu erwarten ist, daß er am Unterricht der

Volksschule oder Berufsschule mit Erfolg teilnehmen kann, ist an die Volksschule oder Berufsschule zu überweisen. ²Absatz 6 gilt entsprechend.

e) Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse

Art. 23g

Sprengelpflicht beim Besuch öffentlicher Pflichtschulen

(1) Schüler der Volksschulen erfüllen ihre Vollzeitschulpflicht in der Schule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und den betroffenen Elternbeiräten zur Bildung möglichst gleichstarker Klassen für die Dauer von bis zu vier Schuljahren Abweichungen von den Schulsprengelgrenzen anordnen.

(3) ¹Die Erfüllung der Berufsschulpflicht richtet sich für Jugendliche, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort, für die übrigen nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. ²Ist der Beschäftigungsort oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zweifelhaft, so entscheidet die Regierung, welche Schule zu besuchen ist.

(4) Berufsschulpflichtige, die in Bayern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber außerhalb Bayerns beschäftigt sind, sind zum Besuch der für ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Berufsschule verpflichtet, wenn sie nicht die für den Beschäftigungsort zuständige außerbayerische Berufsschule besuchen können.

(5) Wenn es die örtlichen Verhältnisse nahelegen oder Jahrgangsfachklassen in Bayern nicht gebildet werden können, ist die Regierung berechtigt, Schüler zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule zu verpflichten.

(6) Auf Berufsschulberechtigte finden die Absätze 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(7) Für die Volksschulen für Behinderte gelten die Absätze 1 und 2, für die Berufsschulen für Behinderte gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

Art. 23h

Gastschulverhältnisse

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Volksschule gestattet werden. ²Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulleiter. ³Die Fachaufsicht obliegt dem Schulamt, das die Aufsicht über die Schule ausübt, in deren Schulsprengel der Schüler seinen gewöhnli-

chen Aufenthalt hat. ⁴Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Das Schulamt kann Schüler einer anderen Volksschule zuweisen

1. in Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,
2. zum Unterricht in einzelnen Fächern,
3. wenn sich in einer Jahrgangsstufe der Hauptschule zu wenige Schüler für die Bildung einer Klasse befinden, im Benehmen mit den betroffenen Schulaufwandsträgern,
4. in den Fällen des Art. 63 Abs. 2 Nr. 7.

(3) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der Gemeinde zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu sechs Jahren auch einzelne Schüler einer benachbarten Volksschule zuweisen.

(4) ¹Für Volksschulen für Behinderte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Entscheidung trifft die Gebietskörperschaft des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers, für deren Gebiet oder Teilgebiet die entsprechende Förderschule errichtet ist oder errichtet werden müßte. ²Das Schulamt kann einen Schüler der nächstgelegenen geeigneten Förderschule zuweisen, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort hat, der von keinem Sprengel einer nach seinem sonderpädagogischen Förderbedarf in Betracht kommenden Schule erfaßt ist; bei privaten Volksschulen für Behinderte setzt dies die Zustimmung des Trägers voraus.

(5) Für die Schulvorbereitenden Einrichtungen gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

(6) ¹Aus wichtigen Gründen kann der Besuch einer anderen Berufsschule genehmigt oder angeordnet werden. ²Für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses ist die abgebende Berufsschule zuständig, wenn mit der aufnehmenden Berufsschule und den zuständigen Schulaufwandsträgern über die Begründung des Gastschulverhältnisses Einvernehmen besteht. ³In den übrigen Fällen entscheidet die für die abgebende Schule zuständige Regierung. ⁴Für Berufsschulen für Behinderte gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Wahl des schulischen Bildungswegs“.

28. Der bisherige Art. 23 wird Art. 23i und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit nicht Pflichtschulen zu besuchen sind, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler das Recht, Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung zu wählen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Klammer „(einschließlich Altersgrenzen)“ das Komma und die Worte „das Aufnahmeverfahren“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

29. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

bb) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei Lehrplänen und Studentafeln für berufliche Schulen handelt es hierbei im Benehmen mit den betroffenen Staatsministerien, Verbänden und Organisationen, für Fachakademien außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ³Bei kommunalen beruflichen Schulen kann es sich auf die Genehmigung beschränken.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Den Lehrplänen für die Berufsschulen und Berufsfachschulen werden die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrundegelegt.“

30. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) An den Volksschulen und Volksschulen für Behinderte können die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften bestellten Religionslehrer den gesamten Religionsunterricht erteilen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

31. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹An Volksschulen werden vom Schulleiter unter Beachtung pädagogischer und schulorganisatorischer Erfordernisse Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen; ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht. ²Bei der Anmeldung der vollzeitschulpflichtigen Kinder an der Volksschule geben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung darüber ab, ob sie der Zuweisung in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe Parallelklassen ge-

- bildet werden. ³Diese Erklärung gilt für die Dauer des Besuchs der Volksschule, wenn sie nicht widerrufen wird; der Widerruf wird mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.“.
32. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Für Schüler der Volksschulen und der Volksschulen für Behinderte gelten an Stelle der Absätze 3 und 5 die Bestimmungen über die Vollzeitschulpflicht nach Maßgabe näherer Regelungen in den Schulordnungen.“.
33. Art. 33 Abs. 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Die Bestimmungen über die Schulpflicht bleiben unberührt.“.
34. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird „Art. 23“ durch „Art. 23i“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Beendigung des Schulbesuchs bei Pflichtschulen richtet sich nach der Dauer der Schulpflicht.“.
35. Art. 35 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Er hat insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen.“.
36. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für jede Schule ist eine Person mit der Schulleitung zu betrauen; sie ist zugleich Lehrkraft an der Schule (Schulleiter).“.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Erziehung der Schüler“ die Worte „sowie die Überwachung der Schulpflicht“ eingefügt.
37. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Art. 39
 Förderlehrer, Werkmeister,
 Heilpädagogen im Förderschuldienst“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.“.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Heilpädagogen im Förderschuldienst, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe
- an Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit des Lehrers; im Rahmen eines mit den Sonder-schullehrern gemeinsam erstellten Gesamtplans wirken sie bei Erziehung, Unterrichtung und Beratung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher mit. ²Sie nehmen diese Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und bei Verwaltungstätigkeiten mit. ³Heilpädagogen im Förderschuldienst und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe leiten die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Sonderschullehrer und erfüllen in Absprache mit dem Sonderschullehrer Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und Beratung im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und Hilfen.“.
38. Es wird folgender Art. 39a eingefügt:
 „Art. 39a
 Angehörige kirchlicher Genossenschaften
 (1) ¹Kirchliche Genossenschaften, die über Lehrer oder Pädagogische Assistenten verfügen, deren Ausbildung nicht hinter der Ausbildung der staatlichen Lehrer oder Pädagogischen Assistenten zurücksteht, können auf ihren Antrag von der Regierung durch Gestellungsvertrag mit der Tätigkeit an Volksschulen oder Volksschulen für Behinderte beauftragt werden. ²Die beauftragten Lehrer und Pädagogischen Assistenten unterliegen dem fachlichen Weisungsrecht des Schulamts.
 (2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstbezeichnungen zu bestimmen, die den von den kirchlichen Genossenschaften zur Verfügung gestellten Lehrern verliehen werden können.“.
39. Art. 40 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter können für jeweils ein Schuljahr einen Verbindungslehrer wählen; wählbar sind Lehrkräfte, die an der Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes unbefristet beschäftigt sind, sowie Pädagogische Assistenten unter entsprechenden Voraussetzungen.“.
- 39a. In Art. 41 Abs. 3 wird der Punkt nach Satz 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „der Schulleiter begründet seine Entscheidung innerhalb einer Woche schriftlich.“.
40. Art. 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden ein Strichpunkt und folgender Halbsatz angefügt:
 „Art. 52 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.“.

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:
- „11. bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 23g Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
12. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 22a Satz 3 mitzuwirken.“
- c) In Satz 4 werden die Worte „in den Schulgesetzen oder“ gestrichen.
41. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einem Lehrer Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.“
- b) Absatz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.“
- 41a. Dem Art. 46 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²In der Rechtsverordnung können auch andere Personen, die Schüler tatsächlich erziehen, mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten den Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden.“
42. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Verlangt die Arbeitsgruppe Schülerzeitung nach Art. 41 Abs. 3 Satz 4 die Behandlung einer ablehnenden Entscheidung des Schulleiters im Schulforum, so ist dieses unverzüglich einzu-berufen.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und im Halbsatz 1 wie folgt geändert:
- Vor dem Wort „Konfliktfällen“ wird das Wort „sonstigen“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Wird einem Beschluß des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum – auf dessen Antrag schriftlich – zu begründen.“
- 42a. Art. 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „¹Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst berufen,“
- bb) In Nummer 1 wird das Wort „sieben“ ersetzt durch die Worte „bis zu acht“
- cc) In Nummer 4e) werden die Worte „Landkreisverbands Bayern“ durch die Worte „Bayerischen Landkreistags“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
43. Die Überschrift des Abschnittes X erhält folgende Fassung:
- „Schule und Erziehungsberechtigte, Schule und Arbeitgeber“
44. Dem Art. 52 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.“
45. Art. 54 erhält folgende Fassung:
- „Art. 54
Pflichten der Erziehungsberechtigten
- ¹Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, daß minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. ²Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“
46. Es wird folgender Art. 54a eingefügt:
- „Art. 54a
Pflichten der Arbeitgeber
- Ausbildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, haben ebenso wie die von ihnen Beauftragten die Berufsschulpflichtigen zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anzuhalten.“
47. In Art. 55 Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Schulberatern“ durch die Worte „staatlichen Schulberatungsstellen“ ersetzt.
48. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Lehrer“ die Worte „oder den Pädagogischen Assistenten“ eingefügt.

- bb) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 „4. der Ausschluß in einem Fach für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter,“
- cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 5 bis 10; dabei erhält die Klammer in Nummer 6 (neu) folgende Fassung:
 „(ab dem neunten Schulbesuchsjahr bei Vollzeitunterricht)“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird „Nrn. 7 bis 9“ durch „Nrn. 8 bis 10“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird
 – „Nrn. 7 und 8“ durch „Nrn. 8 und 9“,
 – „Art. 9 des Schulpflichtgesetzes (SchPG)“ durch „Art. 23c“
 ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird „Absatz 2 Nrn. 1, 2, 4, 5 und 7“ durch „Absatz 2 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6 und 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird „Absatz 2 Nr. 5 oder Nr. 7“ durch „Absatz 2 Nr. 6 oder Nr. 8“ ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 4 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schwere oder wiederholte Störung des Unterrichts in diesem Fach, Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 6 bis 10 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird
 – „Absatz 2 Nrn. 3 bis 9“ durch „Absatz 2 Nrn. 3 bis 10“,
 – „Absatz 2 Nrn. 6 bis 9“ durch „Absatz 2 Nrn. 7 bis 10“
 ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei der Einleitung des Anhörungsverfahrens sind die Berechtigten auf das Antragsrecht nach Satz 1 und die Möglichkeiten nach Satz 2 hinzuweisen.“
- f) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
 „(9) ¹Bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6, 7 und 8 wirkt auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers oder des volljährigen Schülers der Elternbeirat mit. ²Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. ³Entspricht die Lehrerkonferenz nicht
- der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen; im Fall der Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 7 ist die Stellungnahme des Elternbeirats dem Vorschlag der Lehrerkonferenz an die Schulaufsichtsbehörde beizufügen.“
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
49. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Punkt am Ende des Satzes 3 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „hierauf ist bei Einleitung des Anhörungsverfahrens hinzuweisen.“
- b) Satz 6 erhält folgende Fassung:
 „⁶Hat sich der Elternbeirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gegen die Entlassung ausgesprochen, so kann die Entlassung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgesprochen werden.“
50. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
 aa) in Satz 1 Halbsatz 1 nach dem Wort „Schulordnungen“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:
 „bei Fachakademien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“
 bb) in Satz 3 die Worte „den Schulgesetzen“ durch die Worte „diesem Gesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2
 aa) wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 „2. das Verfahren bei der Aufnahme“,
 bb) wird die bisherige Nummer 2 zu Nummer 3,
 cc) wird die bisherige Nummer 3 zu Nummer 4; die Worte „in der gleichen Unterrichtswoche“ werden ersetzt durch die Worte „innerhalb von zwei Wochen vor oder nach dem für unterrichtsfrei erklärten Tag“,
 dd) werden die bisherigen Nummern 4 bis 12 zu Nummern 5 bis 13.
51. Dem Art. 67 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Die Bestimmungen über die Schulpflicht gelten auch an Privatschulen.“
52. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird der Klammersatz „(Art. 70 bis 72)“ durch „(Art. 3a, 70 und 72)“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) ¹In der Heimberufsschule erfolgt die berufliche und die schulische Ausbil-

dung in der Schule und im Heim. ²In der Werkberufsschule übernimmt der Auszubildende sowohl die Berufsausbildung als auch die schulische Bildung der Schüler.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- d) Dem Absatz 5 (neu) wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Genehmigten Ersatzschulen, die für Kinder nichtdeutscher Staatsangehöriger bestimmt sind, kann ein von Art. 4 Abs. 1 abweichendes Schuljahr genehmigt werden.“
- e) Dem Absatz 6 (neu) wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 22a findet entsprechende Anwendung.“

52a. Art. 71 wird aufgehoben.

53. Art. 73 wird folgender Halbsatz angefügt:
„oder wenn die Schule ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.“

54. Dem Art. 78 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Förderschulen kann die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule auch verliehen werden, wenn sie mit Rücksicht auf die aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf herrührenden Ziele nicht voll ausgebaut sind.“

55. Dem Art. 81 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 73 gilt entsprechend.“

56. Art. 82 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Mindestlehrpläne, Prüfungen“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

57. Dem Art. 84 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das Schülerheim.“

58. Art. 85 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein nicht mit einer Schule verbundenes Schülerheim, das Schülern unter 18 Jahren Unterkunft und Verpflegung bietet und auch der erzieherischen Betreuung der Schüler dient, untersteht ebenso wie ein einem solchen Schülerheim angegliedertes Tagesheim der Schulaufsicht; seine Errichtung ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Betriebs anzuzeigen.“

59. Es werden folgende Art. 85a und Art. 85b eingefügt:

„Art. 85a

Heime bei Förderschulen

(1) ¹Um den Besuch öffentlicher Förderschulen sicherzustellen, sind die erforderlichen Heime oder ähnliche Einrichtungen zu

schaffen. ²Kommt der Träger des Schulaufwands dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung. ³Die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Achten Buchs Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Für die Errichtung von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen bei Förderschulen gilt Art. 22e Abs. 2 entsprechend.

Art. 85b

Tagesheimschulen

¹Tagesheimschulen bieten nach Beendigung des in der Regel am Vormittag erteilten Unterrichts eine den Aufgaben der Schulen entsprechende pädagogische Betreuung der Schüler für den Nachmittag an. ²Art. 84 gilt entsprechend.“

59a. Art. 87 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur staatlichen Schulaufsicht gehören die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Förderung und Beratung der Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal.“

60. Es wird folgender Art. 87a eingefügt:

„Art. 87a

Aufsicht über den Religionsunterricht

(1) ¹Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich auch auf den Religionsunterricht; die Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmen jedoch den Lehrinhalt und die Didaktik im Rahmen der geltenden Bestimmungen und kirchenvertraglichen Vereinbarungen. ²Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch von der Übereinstimmung des erteilten Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schüler unterrichten.

(2) ¹Die Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter haben gegenüber den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. ²Jedoch können sich die Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit diesen Lehrern über die Abstellung wahrgenommener Mängel ins Benehmen setzen. ³Sie können die Schulaufsichtsbehörden anrufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind.“

61. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bei Gymnasien, Fachakade-

mien für Musik, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Realschulen einschließlich der entsprechenden Schulen für Behinderte und für Kranke und der Schulen, die ganz oder teilweise die Lernziele der vorgenannten Schulen verfolgen, sowie bei den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte,

2. dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Fachakademien für Landwirtschaft, bei Technikerschulen für Agrarwirtschaft und Waldwirtschaft sowie bei Fachschulen für Agrarwirtschaft und Waldwirtschaft.“.

bb) Nummern 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„4. den Regierungen

- a) bei öffentlichen Volksschulen für die schulaufsichtliche Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- b) bei privaten Volksschulen,
- c) bei Förderschulen, soweit die Schulaufsicht nicht durch Nr. 1 oder Nr. 4d geregelt oder durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums dem Schulamt übertragen ist,
- d) bei Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien einschließlich der entsprechenden Schulen für Behinderte,
- e) bei Sing- und Musikschulen,
- f) bei Lehrgängen in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk (Telekolleg),
- g) bei den in Nummer 6 genannten Einrichtungen, wenn diese von kommunalen Trägern oder von staatlich verwalteten Stiftungen errichtet oder betrieben werden,

5. den Schulämtern

- a) bei öffentlichen Volksschulen,
- b) bei Förderschulen, soweit dem Schulamt die Aufsicht durch Rechtsverordnung übertragen ist,

6. den Kreisverwaltungsbehörden

- a) bei Lehrgängen,
- b) bei den nach Art. 85 anzeigepflichtigen Schülerheimen und Tagesheimen,

soweit sie nicht in Nummer 4 Buchst. e, f und g und in Absatz 2 genannt sind.“.

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird ein Lehrgang an einer öffentlichen Schule eingerichtet, so obliegt der für die Schule zuständigen Aufsichtsbehörde auch die Aufsicht über den Lehrgang.

(3) Bei Heimschulen im Sinn des Art. 84 sowie bei Tagesheimschulen im Sinn des Art. 85b erstreckt sich die Zuständigkeit der nach Absatz 1 für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch auf das Heim und die außerunterrichtliche Betreuung.“.

62. Es wird folgender Art. 89a eingefügt:

„Art. 89a

Schulämter

(1) In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Gemeinde besteht am Sitz der Kreisverwaltungsbehörde ein Schulamt (Staatliches Schulamt).

(2) ¹Das Schulamt wird gemeinsam von dem Landrat oder dem Oberbürgermeister (rechtlicher Leiter) und einem Schulaufsichtsbeamten für Volksschulen oder Förderschulen (fachlicher Leiter) geleitet. ²Die Vertretung des Landrats und des Oberbürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung. ³Der Landrat und der Oberbürgermeister können sich in der Leitung des Schulamts durch einen Beamten vertreten lassen, der die Befähigung für das Richteramt hat. ⁴Einem fachlichen Leiter kann die fachliche Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.

(3) ¹Dem Schulamt können für den fachlichen Aufgabenbereich nach Bedarf weitere Schulaufsichtsbeamte und Mitarbeiter zugeteilt werden. ²Der Landrat oder der Oberbürgermeister kann den Bediensteten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde Aufgabenbereiche und Befugnisse aus seinem Aufgabenbereich übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen.

(4) ¹Zum Aufgabenbereich des Landrats und des Oberbürgermeisters gehören die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, zum Aufgabenbereich des fachlichen Leiters die Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur. ²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche im Schulamt, das Zusammenwirken in der Leitung des Schulamts und die Grundsätze für die Vertretungsbefugnis.“.

63. Art. 90 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied, dem die Leitung des Schul-

wesens einer kreisfreien Gemeinde obliegt, kann für die Dauer seiner Amtszeit auf Antrag der kreisfreien Gemeinde in widerruflicher Weise die fachliche Leitung des Schulamts übertragen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen oder der Sonderschulen erfüllt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

64. Art. 91 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die beteiligten Staatsministerien können durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung geboten ist.“

65. Nach dem Fünften Teil wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht, Ordnungswidrigkeiten

Art. 91a

Schulzwang

(1) ¹Nimmt ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 35 Abs. 4 Satz 2) nicht teil, so kann der Schulleiter bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwangs beantragen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch ihre Beauftragten den Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zuführen. ³Eine Vorladung des Schulpflichtigen ist nicht erforderlich.

(2) Zur Durchführung des Schulzwangs dürfen die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum betreten und unmittelbaren Zwang ausüben.

(3) ¹Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des Gesundheitsamts vorgeschrieben ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den minderjährigen Schulpflichtigen zur Durchführung der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zuzuführen; volljährige Schulpflichtige sind verpflichtet, sich am Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. ²Kommen Erziehungsberechtigte und Schulpflichtige diesen Verpflichtungen ohne berechtigten Grund nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtige durch ihre Beauftragten dem Gesundheitsamt zwangsweise zuführen. ³Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 91b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen zum Besuch der Volksschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterläßt (Art. 23 Abs. 4),
2. als Erziehungsberechtigter, Ausbildender oder Arbeitgeber vorsätzlich seine Verpflichtung aus Art. 54 Satz 1 oder Art. 54a nicht erfüllt; das gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
3. als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 35 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,
4. eine Schule oder ein Heim für Schüler
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
 - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
5. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
6. einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 73 oder 78 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
7. unbefugt eine nach Art. 78 Abs. 3 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
8. als Schulleiter, Lehrer oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
9. als Unternehmer, Leiter oder Lehrer den Vorschriften des Art. 83 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) ¹Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 einstellen, so hat sie vorher den Schulleiter zu hören. ²Der Erlaß eines Bußgeldbescheides ist der Schule mitzuteilen.

Art. 91c

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können im Vollzug der Bestimmungen über die Schulpflicht die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes).“

66. Der bisherige Sechste Teil wird der Siebte Teil und erhält folgende Fassung:

„Siebter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Abschnitt I

Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. Februar 1988

Art. 92

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen dienen,
 2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden
 - a) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern,
 - b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
 - c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen,
 es sei denn, daß sie öffentliche Schulen ersetzen,
 3. berufsvorbereitende Maßnahmen im Sinn des 2. Abschnitts des Arbeitsförderungsgesetzes, es sei denn, es handelt sich um eine Ersatzschule nach Art. 68.
- (2) Für Veranstaltungen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 99 Abs. 3.

Art. 93

Besondere Bestimmungen

- (1) ¹Für Schulen des Gesundheitswesens kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 4, 12, 31 bis 34, 40 und 63 bis 65 vorsehen, soweit dies im Hinblick auf Bundesrecht über die Zulassung zu nichtärztlichen Heilberufen oder wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls von Patienten und anderen Pflegebefohlenen erforderlich ist. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Schulen für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und bei Schulen mit künst-

licher Ausbildungsrichtung, soweit dies wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls der Pflegebefohlenen erforderlich ist.

(2) Für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, kann die Schulordnung, Abweichungen von Art. 4, 27, 35, 40 bis 47 und 63 vorsehen, soweit dies wegen des erwachsenenspezifischen Charakters der Ausbildung erforderlich ist.

(3) Für Förderschulen kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 28 bis 34, 40, 41 und 47 vorsehen, soweit dies wegen der Art der Behinderung der Schüler erforderlich ist.

Art. 94

Aufrechterhaltung von Sondervorschriften

Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 95

Wahrung des Rechtsstands

(1) Genehmigungen auf Grund der bisherigen Vorschriften bleiben aufrechterhalten, soweit es sich um Unterrichtseinrichtungen handelt, die nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig sind; im übrigen erlöschen sie.

(2) ¹Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehenen Berechtigungen bleiben unbeschadet der Vorschriften des Art. 78 in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. ²Bei einem Wechsel des Schulträgers können die diesem verliehenen Berechtigungen dem neuen Schulträger ganz oder teilweise belassen werden.

(3) ¹Sofern dieses Gesetz an die Genehmigung oder Anerkennung einer Privatschule höhere Anforderungen als das frühere Recht stellt, kann ihr die Schulaufsichtsbehörde aufgeben, die Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. ²Kommt die Schule dieser Auflage nicht nach, so kann die Genehmigung oder Anerkennung entzogen werden.

(4) Ist eine Ergänzungsschule vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden, so gilt die Anzeigepflicht als erfüllt.

Art. 96

Staatsinstitute für die Ausbildung
von Fachlehrern und
Pädagogischen Assistenten

- (1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten

Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung für die Laufbahn der Fachlehrer.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung für die Laufbahn der Pädagogischen Assistenten.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluß voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlußprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute oder, soweit diese in Abteilungen unter eigener fachlicher Leitung gegliedert sind, für diese Abteilungen und für die Fachausbildungsstätten gelten die Art. 4, 20 Abs. 1, Art. 23i, 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 31, 34, 35, 36, 37, 38, 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 61, 62, 63 Abs. 1, 3, 6 bis 9, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und 4, Art. 65 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 und 3 und Art. 66 entsprechend. ²Die im Rahmen des Art. 63 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst; Art. 91 gilt entsprechend. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Ausbildung von Fachlehreranwärtern im Vorbereitungsamt.

Abschnitt II

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 97

Schulen besonderer Art

(1) ¹Als Schulen besonderer Art können die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule, die Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule Nürnberg-Langwasser und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld geführt werden. ²Die Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. ³Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluß und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluß oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. ⁴An diesen Schulen kann die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden.

(2) ¹Als Schule besonderer Art können die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und, soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt werden, die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg geführt wer-

den. ²Diese Schulen werden als Zusammenschluß einer Hauptschule, einer Realschule und eines Gymnasiums geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 66, vor deren Erlaß der Landesschulbeirat zu hören ist. ²In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlußbezogene Klassen gebildet werden.

(4) ¹Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

Art. 98

Schulnamen

Die Namen der bestehenden Schulen bleiben von Art. 22a unberührt.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

Art. 99

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erläßt das zuständige Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit für Sportlehrer den Nachweis einer staatlichen Fachprüfung verlangen. ²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann außerdem durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ein Lehrgang die Bezeichnung Singschule und Musikschule führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.

(3) ¹Das zuständige Staatsministerium kann für Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. ²Soweit die Bildungseinrichtungen in ihren Bildungszielen mit denen bestehender öffentlicher oder privater Schulen übereinstimmen, müssen die Prüfungen inhaltlich den entsprechenden Abschlußprüfungen der schulischen Bildungsgänge gleichwertig sein. ³Für die Studienkollegs bei den Universitäten des Freistaates Bayern und Studienkollegs bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern sowie für die Sonderlehrgänge

für Aussiedler und Spätaussiedler zum Erwerb der Hochschulreife kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst außerdem in entsprechender Anwendung des Art. 66 Studienordnungen erlassen.

(4) Lehrern, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiter, stellvertretenden Schulleiter oder Fachberater das Führen einer Bezeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen entspricht.

Art. 100

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. *) ²Abweichend hiervon treten Art. 99 Abs. 6 am 1. August 1982 und Art. 99 Abs. 3 Nr. 15 am 1. Oktober 1982 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032; BayRS 2230-1-1-K). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.“

§ 2

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 784), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Heilpädagogen im Sonderschuldienst“ ein Komma und das Wort „Werkmeister“ eingefügt
- 1a. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird „Art. 10 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VoSchG)“ durch „Art. 23h Abs. 2 oder Abs. 3 BayEUG“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen gehören auch die Aufwendungen für die behinderten Schüler, die dort gegebenenfalls mit Hilfe der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste gemäß Art. 18b BayEUG mit hinreichender Aussicht auf Erfolg unterrichtet und erzogen werden können, sowie die Aufwendungen für den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 22b Abs. 1 Satz 3 BayEUG an den allgemeinen Schulen.“
- 1b. In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulgesetzes“ durch die Worte „Art. 39a BayEUG“ ersetzt.
2. Dem Art. 9 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Mit der Auflösung der Verbandsschule erlischt der Schulverband. ²Ein am

31. Dezember 1986 bestehender Sonderschulverband erlischt nicht, wenn der nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und diesem Gesetz zuständige Aufwandsträger mit dem Sonderschulverband vereinbart, daß der Verband weiter befristet oder unbefristet den Schulaufwand trägt. ³Erlischt ein Schulverband, so gilt er bis zur Beendigung der Abwicklung und Auseinandersetzung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung und Auseinandersetzung erfordert.“

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Worten „Gastschüler an Berufsschulen“ werden die Worte „und Berufsschulen für Behinderte“ eingefügt.

bbb) Im letzten Halbsatz wird „Art. 10 Abs. 1 VoSchG“ durch „Art. 23h Abs. 1 BayEUG“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Für sonstige berufliche Schulen mit einem auf Grund ihrer Fachrichtung überregionalen Einzugsbereich, die nicht Berufsschulen sind, kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung bestimmen, daß als Gastschüler auch solche Schüler gelten, die vor ihrer Aufnahme in die Schule ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets des Aufwandsträgers hatten, wenn deren Zahl einschließlich der Gastschüler nach Satz 2 Nr. 3 25 v.H. der Gesamtzahl der Schüler der Schule übersteigt.“

dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Dies gilt auch, wenn unmittelbar nach dem Besuch der Schule nach Satz 3 eine berufliche Schule in gleicher Fachrichtung im Bereich desselben Aufwandsträgers besucht wird, die ebenfalls einen überregionalen Einzugsbereich im Sinn des Gesetzes hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsschulen“ die Worte „und Berufsschulen für Behinderte“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Worte „oder Berufsschule für Behinderte“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Volksschulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhö-

rige und Körperbehinderte einschließlich der Förderzentren für diese Personen und bei Teilhauptschulstufen II der Schulen zur individuellen Sprachförderung sowie bei Berufsschulen für Behinderte der Bezirk des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers.“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist Beitragsschuldner die nach Satz 1 Nr. 4 zuständige kommunale Körperschaft, in deren Gebiet der Schüler vor seiner Aufnahme in die Schule seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 oder 4 GbSch“ gestrichen.
bb) In Satz 3 wird „Art. 9 Abs. 3 GbSch“ durch „Art. 23g Abs. 5 BayEUG“ ersetzt.
e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Absatz 7 gilt entsprechend für Schüler von Berufsschulen für Behinderte.“

4. In Art. 11 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:

„soweit das Heim nicht von einer Stiftung betrieben wird.“

5. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird statt des Strichpunktes ein Punkt gesetzt; der zweite Halbsatz wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Einzügig geführte Klassen, bei denen die Hälfte der für vergleichbare staatliche Schulen vorgeschriebenen Schülerzahl (Richtzahl) unterschritten wird, werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags aller Lehrpersonalausschüsse nach Satz 1 nur anteilig in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die tatsächliche Schülerzahl zur Hälfte der vorgeschriebenen Schülerzahl (Richtzahl) bei vergleichbaren staatlichen Schulen steht; bei Verteilung des Gesamtbetrags nach der Zahl der Klassen und Schüler wird der Zuschuß für diese Klassen und ihre Schüler jeweils nur anteilig im gleichen Verhältnis gewährt.“

- b) Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴In der Kursphase der Kollegstufe an Gymnasien gilt als Klasse die durchschnittliche Schülerzahl der Kurse an staatlichen Gymnasien, wobei Reste auf- oder abgerundet werden; an jeder Schule werden in der Kursphase der Kollegstufe mindestens zwei Klassen gefördert.“

6. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz 2 gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für den Unterricht in einzügig geführten Klassen und sonstigen Unterrichtsgruppen, deren Schülerzahl die in der Schulordnung oder von der Schulaufsichtsbehörde allgemein oder im Einzelfall festgelegte Schülermindestzahl unterschreitet, mindert sich der Lehrpersonalausschuß im Verhältnis der tatsächlichen Schülerzahl zur festgelegten Schülermindestzahl; ist eine solche Schülermindestzahl nicht festgelegt, gilt Art. 17 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und Fachschulen“ gestrichen.

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „an Berufsschulen“ die Worte „und Berufsschulen für Behinderte“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- 7a. Es wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Besondere Leistungen für Berufs- und Fachschüler

(1) Berufsschülern und Schülern der Berufsschulen für Behinderte werden die Kosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 7 ersetzt.

(2) ¹Für die durch staatliche Zuschüsse nicht gedeckten Kosten kann Fachschulen ein Ausgleichsbetrag unter Berücksichtigung des Lehrpersonalaufwands und eines besonders hohen Schulaufwands, der durch die notwendige Ausstattung mit Fachunterrichtsräumen veranlaßt ist, gewährt werden. ²Für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen werden im Staatshaushalt Mittel in Höhe von insgesamt 24 v.H. der Summe der im Vorjahr gewährten Zuschüsse nach Art. 18 bereitgestellt.“

8. Art. 21 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „für Lernbehinderte“ werden durch die Worte „zur individuellen Lernförderung“ ersetzt.

9. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An öffentlichen Schulen wird Schulgeld nicht erhoben.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Der Schulträger kann für den Besuch der Schulvorbereitenden Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben, die das übliche Entgelt für den Besuch eines Kin-

dergertens mit Halbtagsbetreuung nicht übersteigen sollen. ²Soweit die Gebühren von kommunalen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern übernommen werden müßten, werden sie nicht erhoben. ³Das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

10. Dem Zweiten Teil wird folgender Abschnitt V angefügt:

„Abschnitt V

Heime und ähnliche Einrichtungen bei Förderschulen

Art. 22a

Errichtung von Heimen und ähnlichen Einrichtungen, Finanzhilfen

(1) Der Träger des Schulaufwands der Schule hat die notwendigen Einrichtungen für Heime und ähnliche Einrichtungen nach Art. 85a BayEUG bereitzustellen und den Personal- und Sachbedarf aufzubringen, soweit nicht ein anderer Träger hierfür aufkommt.

(2) Für die notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen gewährt der Staat Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

Art. 22b

Schuldner der Heimkosten und Heimkostenzuschüsse

(1) Schuldner der Kosten sind das im Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebrachte Kind und die Unterhaltsverpflichteten.

(2) ¹Die Träger von Heimen und ähnlichen Einrichtungen stellen alljährlich durch eine Betriebsrechnung die auf den einzelnen Heimplatz entfallenden Kosten fest. ²Die Betriebsrechnung ist der Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(3) ¹Soweit die Heimkosten im Einzelfall nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu tragen sind, gewährt der Staat auf Antrag einen Zuschuß. ²Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß die Schuldner der Kosten nur den Betrag zu bezahlen haben, der durch die Unterbringung des Kindes in dem Heim oder der ähnlichen Einrichtung an Kosten für den häuslichen Lebensunterhalt erfahrungsgemäß erspart wird.

(4) ¹Der Zuschuß entfällt, wenn das monatliche Einkommen der Schuldner der Kosten eine bestimmte Grenze zuzüglich der Kosten für die Unterkunft überschreitet oder wenn die Gewährung des Zuschusses wegen des Vermögens der Schuldner der Kosten ungerechtfertigt wäre. ²Ein Vermögen, das nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes bei

den Hilfen in besonderen Lebenslagen nicht verwertet werden darf, bleibt unberücksichtigt.

(5) Der Zuschuß wird nicht gewährt, wenn eine andere als die nächstgelegene Förderschule besucht wird und dadurch unvertretbare Mehrkosten entstehen.

Art. 22c

Zuschüsse zur Unterbringung in Familien

¹Bei Familienunterbringung eines Kindes gewährt der Staat, soweit die Kosten im Einzelfall nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu tragen sind, auf Antrag als Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen häuslicher Ersparnis und dem am Schulort geltenden Pflegekindersatz. ²Art. 22b Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Art. 22d

Schulvorbereitende Einrichtungen

Für die Schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 18c Abs. 1 BayEUG) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.“

11. In Art. 25 wird „Art. 3 und 4 VoSchG“ durch „Art. 22d Abs. 3 BayEUG“ ersetzt.

12. Art. 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Dem Schulträger werden auf Antrag im notwendigen Umfang staatliche Lehrer und Förderlehrer mit ihrem Einverständnis unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zugeordnet. ²Zu den Leistungen des Dienstherrn gehören neben der Besoldung die Beihilfe, Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld sowie Fürsorgeleistungen nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. ³Bei der Auswahl der Lehrer und Förderlehrer wird auf die Vorschläge des Schulträgers Rücksicht genommen. ⁴Die zugeordneten Lehrer und Förderlehrer haben die gleichen Aufgaben und Pflichten wie beamtete Lehrer an staatlichen Schulen. ⁵Sie unterliegen dem Weisungsrecht und der Disziplinargewalt des staatlichen Dienstherrn. ⁶Die Lehrer werden für den Unterricht und die damit verbundenen Aufgaben sowie gegebenenfalls zur Leitung einer Schule zugeordnet; die Unrrichtpflichtzeiten des zugeordneten staatlichen Personals sind die gleichen wie an staatlichen Schulen. ⁷Andere Tätigkeiten bedürfen der Vereinbarung zwischen Schulträger und dem staatlichen Personal; die Tätigkeiten sind Nebentätigkeiten im Sinn des staatlichen Dienstrechts. ⁸Der Schulträger kann durch seinen gesetzlichen Vertreter über den Schulleiter dem staatlichen Personal Weisungen zum Lehrplan, zur Lehrmethode und zu den Lernmitteln sowie zur Organisation geben. ⁹Dem Schulträger obliegt die örtliche Fürsorgepflicht auch für die ihm zugeordneten staatlichen Beamten und Angestellten.“

13. Art. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Dem Schulträger werden auf Antrag im notwendigen Umfang staatliche Lehrer, Förderlehrer, Heilpädagogen im Förderschuldienst, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Aufgaben mit ihrem Einverständnis unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zugeordnet. ²Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend. ³Die Zuordnung umfaßt auch die Tätigkeit in Schulvorbereitenden Einrichtungen, in Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und in der sonderpädagogischen Hilfe. ⁴Einem zur Dienstleistung zugeordneten staatlichen Schulleiter können Befugnisse der Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer übertragen werden.“

14. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „mit Ausnahme der Schulen für Kranke“ werden gestrichen,
 bb) die Worte „für Lernbehinderte und bei Schulen zur Erziehungshilfe“ werden durch die Worte „zur individuellen Lernförderung, bei Schulen zur Erziehungshilfe, bei Schulen für Kranke und bei Sonderpädagogischen Förderzentren“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ die Worte „mit Ausnahme der Schulen für Kranke“ eingefügt.

15. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Worte „dem Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Sonderschulgesetzes (SoSchG) entsprechen“ werden durch die Worte „dem Art. 22d Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayEUG entsprechen und in jeder danach zulässigen Klasse oder Gruppe mehr Schüler als die Hälfte der durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst festgesetzten Schülerhöchstzahl je Klasse oder Gruppe betreuen, außerdem im Durchschnitt der zulässigen Klassen die durchschnittliche Schülerzahl aller Klassen der Schulen für vergleichbar Behinderte des vorangegangenen Schuljahres erreichen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Soweit die Leistungen nach Absatz 1 die tatsächlichen Aufwendungen für den notwendigen Personalaufwand nicht decken, können zum Ausgleich besonderer Härten freiwillige Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. ²Art. 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

16. Es werden folgende Art. 30a und 30 b eingefügt:

„Art. 30a

Heime und ähnliche Einrichtungen bei privaten Förderschulen

¹Die Art. 22a Abs. 1 und Art. 22b bis 22d finden entsprechende Anwendung. ²Für die

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten privater, auf gemeinnütziger Grundlage wirkender Träger gewährt der Staat Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

Art. 30b

Zuschüsse bei Blockbeschulung

¹Sind Schüler einer privaten Berufsschule für Behinderte während des Besuchs der Fachklassen notwendig auswärtig untergebracht, so werden ihnen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils an den Kosten für die Verpflegung ersetzt, sofern die Schüler auf den Besuch der privaten Schule angewiesen sind, weil nach Art. 22e Abs. 2 BayEUG öffentliche Schulen nicht errichtet sind. ²Wenn für die Benutzung des Heims ein Pflegesatz genehmigt ist, richten sich die Zuschüsse nach dem Pflegesatz je Schultag abzüglich des angemessenen Eigenanteils für die Verpflegung; im übrigen richten sich die Zuschüsse nach dem durchschnittlichen Kostensatz der Heimkosten bei den Berufsschulen für Behinderte abzüglich des angemessenen Eigenanteils für Verpflegung. ³Art. 10 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.“

16a. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 wird gestrichen.
 b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und vor das Wort „Fachoberschulen“ wird das Wort „Fachschulen,“ eingefügt.

17. In Art. 42 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

18. Art. 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Art. 3 und 4 VoSchG“ werden durch die Worte „Art. 22d Abs. 2 und 3 BayEUG“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50

Schulen besonderer Art

(1) ¹Die Grundsätze dieses Gesetzes gelten auch für Schulen besonderer Art (Art. 97 BayEUG). ²Bei Schulen besonderer Art im Sinn des Art. 97 Abs. 1 BayEUG gehört auch die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Schulaufwand. ³Zuständig für den Schulaufwand sind die kommunalen Körperschaften, die bisher den Schulaufwand getragen haben. ⁴Für den Lehrpersonalszuschuß gelten Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die integrierten Klassen zur Ermittlung der zu beschussenden Klassen die Schülerzahl pro Jahrgangsstufe durch das Mittel der für die jeweiligen Jahrgangsstufen an den staatlichen Schulen der beteiligten Schularten (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) gel-

tenden Schülerhöchst- bzw. -richtzahlen geteilt wird; Reste werden aufgerundet. ⁵Die Aufteilung der Klassen auf die beteiligten Schularten richtet sich jeweils nach dem Verhältnis der Gesamtschülerzahlen in Bayern in den betreffenden Jahrgangsstufen nach der amtlichen Statistik für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr. ⁶Für die danach ermittelten Hauptschulklassen beträgt der Lehrpersonalzuschuß 80 v.H.; dabei werden als Lehrpersonalaufwand die Bezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 zugrundegelegt. ⁷Für die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über staatliche Leistungen für die jeweiligen privaten Schulen der einzelnen Schularten entsprechend.

(2) Art. 37 gilt entsprechend.“

20. Art. 53 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1b) wird folgende Nr. 1c) eingefügt:

„1c) das Nähere über den Ersatz der Kosten eines Schülers einer Berufsschule für Behinderte für eine notwendige auswärtige Unterbringung, vor allem die Höhe des staatlichen Zuschusses sowie des pauschalen Eigenanteils des Schülers an den Verpflegungskosten;“

b) In Nummer 7 wird in der Klammer nach „Art. 3 Abs. 4“ angefügt: „Art. 22d, Art. 50 Abs. 1 Satz 2“;

c) Es werden folgende Nummern 9 bis 12 angefügt:

„9. die Pauschalierung des Kostenersatzes für den notwendigen Schulaufwand insgesamt oder für bestimmte Kostengruppen (einschließlich des Baukostenersatzes) bei privaten Volks- und Förderschulen; als Anhalt dienen die durchschnittlichen Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulen in den letzten fünf Jahren und die allgemeine Preisentwicklung,

10. die Mindestanforderungen für den Sachaufwand der Förderschule,

11. den Umfang der Kostenpflicht bei Unterbringung in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen bei Förderschulen,

12. über das Verfahren bei Prüfung der Betriebsrechnungen der Heime und ähnlichen Einrichtungen bei Förderschulen und bei Anträgen auf Gewährung von Heimkostenzuschüssen hierfür.“

§ 3

Das **Kostengesetz** (BayRS 2013-1-1-F), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 859), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „Schulen im Sinn des“ wird das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

2. Nach dem Wort „dienen,“ werden die Worte „Entscheidungen über Anträge auf Erhebungen in Schulen“ eingefügt.

§ 3a

(1) Das **Bayerische Besoldungsgesetz – Bay-BesG** – (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1994 (GVBl S. 292) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 9

a) wird das Amt „Pädagogischer Assistent²⁾“ gestrichen,

b) wird vor dem Amt „Haupthebamme an einer Krankenanstalt“ eingefügt:
„Förderlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11²⁾“,

c) werden in Fußnote 2 die Worte „Pädagogischer Assistenten“ und „Pädagogischer Assistent“ durch das Wort „Förderlehrer“ ersetzt.

2. In Besoldungsgruppe A 10

a) wird das Amt „Pädagogischer Oberassistent, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11⁴⁾“ gestrichen,

b) wird nach dem Amt „Fachlehrer“ eingefügt:
„Förderlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9 oder A 11⁴⁾“,

c) werden in Fußnote 4 die Worte „Pädagogische Oberassistenten“ und „Pädagogische Oberassistent“ durch das Wort „Förderlehrer“ ersetzt.

3. In Besoldungsgruppe A 11

a) wird das Amt „Pädagogischer Oberassistent – als Leiter eines Seminars für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten“ gestrichen,

b) wird nach dem Amt „Fachlehrer“ eingefügt:
„Förderlehrer – als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern –“.

4. In Besoldungsgruppe A 12 wird in Fußnote 6 nach den Worten „Pädagogischen Assistenten“ angefügt: „oder Förderlehrer“.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Pädagogischen Assistenten und Pädagogischen Oberassistenten sind entsprechend ihrer bisherigen Einstufung in die neuen Ämter für Förderlehrer übergeleitet.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das **Schulpflichtgesetz – SchPG** – (BayRS 2230-8-1-K), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 1989 (GVBl S. 103),
2. das **Volksschulgesetz (VoSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 185, BayRS 2232-1-K),
3. das **Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (Sonderschulgesetz – SoSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 190, BayRS 2233-1-K),
4. das **Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192, BayRS 2236-1-1-K).

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt

1. § 1 Nr. 17, soweit danach die bisherigen Schulen für Sprachbehinderte und die bisherigen Schulen für Lernbehinderte die Bezeichnungen „Schulen zur individuellen Sprachförderung“ und „Schulen zur individuellen Lernförderung“ erhalten, mit Wirkung vom 1. Januar 1993,
2. § 1 Nr. 12, soweit danach der mittlere Schulabschluß durch das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß nachgewiesen wird, mit Wirkung vom 1. August 1992,
3. § 2 Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

(4) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das

Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen, dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ die Worte „Pädagogische Assistenten“ durch das Wort „Förderlehrer“ und die Worte „Sonderschule“, „Sondervolksschule“ und „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Förderschule“, „Volksschule für Behinderte“ und „Berufsschule für Behinderte“ zu ersetzen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. ²Bei der Neubekanntmachung ist das Wort „Schüler“ – ausgenommen in den Art. 18b Abs. 3, 22c Abs. 1, 23c Satz 2, 23f Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2, 23i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3, 32 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2, 34, Abs. 1 Nrn. 2 und 4 und Abs. 2, 43 Abs. 1 Nrn. 8 und 9, 52 Abs. 2 Satz 1, 53, 63 Abs. 6, Abs. 8, Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10, 64 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 3 sowie 65 Abs. 1 Satz 1 – durch die Mehrzahlform, das Wort „Schulleiter“ – ausgenommen in den Art. 21 Abs. 4 Satz 1, 32 Abs. 4 Satz 3, 33 Abs. 2, 35 Abs. 2 Nr. 5, Überschrift des Abschnitts VIII, Art. 36, 37, 40, 41, 44 Abs. 3 Satz 1, 45, 47, 61 Abs. 3 Satz 2, 63, 66 Abs. 2 Nr. 4 und 73 – durch das Wort „Schule“, das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ oder – in der Mehrzahlform – das Wort „Lehrkräfte“ sowie das Wort „Gastschülerbeiträge“ durch das Wort „Gastschulbeiträge“ zu ersetzen.

München, den 25. Juni 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

33-2-A

**Verordnung
über eine Zweigstelle
des Bayerischen Landessozialgerichts
in Schweinfurt**

Vom 23. Juni 1994

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes, eingefügt durch Art. 20 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl I S. 1229), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹In Schweinfurt besteht eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts. ²In Schweinfurt werden acht Senate des Bayerischen Landessozialgerichts gebildet.

(2) Die Zweigstelle ist zuständig für alle Verfahren aus den Zuständigkeitsbereichen der Sozialgerichte Bayreuth, Nürnberg, Regensburg und Würzburg sowie für alle Verfahren in Angelegenheiten des Kassenarztrechts aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts München.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über auswärtige Senate des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt** vom 14. Dezember 1993 (GVBl S. 1071, BayRS 33-2-A) außer Kraft.

München, den 23. Juni 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2170-1-1-A

Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV)

Vom 28. Juni 1994

Auf Grund von § 22 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und § 94 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl I S. 646) sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, BayRS 2170-1-A) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I Vorschriften über die Regelsatzfestsetzung

§ 1

Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Staatsregierung setzt durch Rechtsverordnung die Höhe der Regelsätze fest.

(2) Abweichend hiervon können örtliche Träger durch Verordnung örtliche Regelsätze festsetzen, wenn durch ein Gutachten, das dem Stand der Wissenschaft entspricht, der Nachweis erbracht ist, daß die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und die örtliche Preisentwicklung eine abweichende Regelsatzfestsetzung rechtfertigen.

(3) ¹Örtliche Regelsätze, die zum 1. Juli 1992 vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nach Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1982 (BayRS 2170-1-A) festgesetzten Beträge überstiegen, können durch Verordnung übergangsweise bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Regelsatz den örtlichen Regelsatz erreicht hat, bis zur Hälfte des jeweiligen Anpassungsprozentsatzes des Regelsatzes erhöht und festgesetzt werden. ²Das Gleiche gilt für Regelsätze, die im vorangehenden Jahr nach Absatz 2 festgesetzt wurden und deren Festsetzung im Folgejahr nicht mehr nach Absatz 2 erfolgt.

§ 2

Landesregelsatz

Der von der Staatsregierung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 20. Juli 1993 (StAnz Nr. 30) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 456, BayRS 2170-1-1-A) bis 30. Juni 1994 festgesetzte Mindestregelsatz in Höhe von 502 DM erhöht sich ab dem 1. Juli 1994 um 0,2 v.H. auf 503 DM.

Abschnitt II

Vorschriften über die Schiedsstelle

§ 3

Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle

(1) ¹In Bayern wird bei der Regierung von Niederbayern als staatliche Behörde eine Schiedsstelle gebildet. ²Die Schiedsstelle hat eine Spruchkammer für Angelegenheiten der Altenhilfe sowie sonstige Angelegenheiten der Sozialhilfe und eine Spruchkammer für Angelegenheiten der Behindertenhilfe. ³Die Schiedsstelle ist auch zuständig für die Angelegenheiten der jeweiligen ambulanten Dienste.

(2) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, über die Gegenstände, die Vereinbarungen nach § 93 BSHG unterliegen, zu entscheiden, soweit eine Einigung der Parteien nicht zustandegekommen ist.

§ 4

Besetzung der Schiedsstelle

(1) ¹Jede Spruchkammer hat ein vorsitzendes Mitglied und in Reihenfolge vier Sitze für Vertreter der Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und vier Sitze für Vertreter der Vereinigungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die die Mitglieder bestellen. ²Das vorsitzende Mitglied darf keiner der in Satz 1 genannten Vereinigungen angehören.

(2) ¹Der Vorsitz der Schiedsstelle wird alternierend von den vorsitzenden Mitgliedern der Spruchkammern wahrgenommen. ²Zwischen diesen vorsitzenden Mitgliedern wechselt der Vorsitz der Schiedsstelle jeweils am 1. Juli und 1. Januar eines Jahres. ³Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens ein sie vertretendes Mitglied und bis zu drei sie vertretende Mitglieder in Reihenfolge.

(3) ¹In Angelegenheiten eines Trägers, der einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, der der Lebenshilfe für geistig Behinderte Landesverband Bayern e. V. angehört, eines privatgewerblichen oder eines kommunalen Trägers ist die Spruchkammer jeweils mit einem Mitglied besetzt, das für die betreffende Vereinigung bestellt ist, sofern der betreffende Träger nicht schon durch ein für ihn bestelltes Mitglied vertreten ist. ²In diesen Fällen nimmt dieses Mitglied auf Seite der Einrichtungsträger den vierten Sitz ein. ³Ansonsten ist bei der Besetzung die Reihenfolge der Mitglieder einzuhalten. ⁴Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei der Stellvertretung.

§ 5

Bestellung der vorsitzenden Mitglieder
und der Mitglieder

(1) ¹Die vorsitzenden Mitglieder werden von den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und den Vereinigungen der Träger der Sozialhilfe (beteiligte Organisationen) gemeinsam bestellt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie von der Regierung von Niederbayern durch Los bestimmt. ³Benennen beteiligte Organisationen bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode oder nach einem vorzeitigen Ausscheiden keine Vorschläge für den Vorsitz, benennt die Regierung von Niederbayern auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Personen.

(2) Die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen bestellen ihre Mitglieder und deren vertretende Mitglieder wie folgt:

1. Die Spruchkammer für Angelegenheiten der Altenhilfe sowie sonstige Angelegenheiten der Sozialhilfe hat acht Mitglieder. Es bestellen in dieser Reihenfolge sechs Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, sodann je ein weiteres Mitglied und ein es vertretendes Mitglied oder es vertretende Mitglieder die in Bayern vertretenen Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger sowie die Vereinigungen der kommunalen Einrichtungsträger.
2. Die Spruchkammer für Angelegenheiten der Behindertenhilfe hat neun Mitglieder. Es bestellen in dieser Reihenfolge ein Mitglied und ein es vertretendes Mitglied oder es vertretende Mitglieder die Lebenshilfe für geistig Behinderte Landesverband Bayern e.V., sechs Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, in der internen Gruppenreihenfolge Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, je ein weiteres Mitglied und ein es vertretendes Mitglied oder es vertretende Mitglieder die in Bayern vertretenen Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger und die Vereinigungen der kommunalen Einrichtungsträger.

(3) Die Träger der Sozialhilfe bestellen ihre Mitglieder und deren vertretende Mitglieder wie folgt:

Für jede Spruchkammer bestellen zwei Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder der Verband der bayerischen Bezirke,

je ein Mitglied und ein es vertretendes Mitglied oder es vertretende Mitglieder der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag.

(4) Bestellen beteiligte Organisationen bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds keine Mitglieder oder keine sie vertretende Mitglieder oder wird keine Einigung über die Reihenfolge erzielt, bestellt die Regierung von Niederbayern auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder oder die sie vertretenden Mitglieder oder bestimmt die Reihenfolge.

(5) Die Benennung und die Bestellung bedürfen des Einverständnisses der Betroffenen und der Schriftform.

(6) ¹Die Benennung und die Bestellung sind der Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben. ²Sie unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich.

(7) Beteiligte Organisationen sind:

1. Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
2. Lebenshilfe für geistig Behinderte, Landesverband Bayern e.V.,
3. Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V., Regionalgruppe Bayern,
4. Freie Altenhilfe auf Bundesebene e.V., Landesverband Bayern,
5. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgruppe Bayern,
6. Verband der bayerischen Bezirke,
7. Bayerischer Städtetag,
8. Bayerischer Gemeindetag,
9. Bayerischer Landkreistag.

§ 6

Amtsperiode

(1) ¹Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt drei Jahre. ²Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 1994.

(2) ¹Das Amt der Mitglieder und der sie vertretenden Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode; bis zur Neubestellung führen sie die Geschäfte weiter. ²Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend im Fall des vorzeitigen Ausscheidens.

(3) Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 7

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) ¹Die beteiligten Organisationen können gemeinsam das oder die vorsitzenden Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Regierung von Niederbayern aus wichtigem Grund das oder die vorsitzenden Mitglieder abberufen, wenn dies eine der beteiligten Organisationen beantragt.

(2) ¹Die beteiligten Organisationen können ihre Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder jederzeit abberufen. ²§ 5 Absätze 2 und 3 gelten für die Abberufung entsprechend. ³Die Abberufung ist der Regierung von Niederbayern schriftlich mitzuteilen. ⁴Sie wird mit Eingang der Mitteilung oder, bei einem laufenden Verfahren, mit Ablauf des Verfahrens wirksam.

(3) Die vorsitzenden Mitglieder, die Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(4) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich von der Abberufung oder der Niederlegung des Amtes.

§ 8

Amtsführung

(1) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden. ³Jedes Mitglied, das in einer Spruchkammer einen Sitz einnimmt, hat eine Stimme.

(2) Die vorsitzenden Mitglieder vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

(3) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung die sie vertretenden Mitglieder zu benachrichtigen. ²Die Erklärung der Verhinderung ist ausreichend. ³Das verhinderte Mitglied muß unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins sein ihn vertretendes Mitglied zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und die Verhinderung sowie das ihn vertretende Mitglied der Geschäftsstelle mitteilen. ⁴Dies gilt entsprechend für die vertretenden Mitglieder.

§ 9

Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Schiedsstelle werden bei der Regierung von Niederbayern geführt.

§ 10

Antrag

¹Das Schiedsverfahren ist einzuleiten, wenn eine der Parteien die Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich beantragt (§ 93 Abs. 3 und 5 BSHG). ²Im Antrag sind die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen, die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Mitgliedschaft in einer Trägervereinigung anzugeben. ³Er soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten.

§ 11

Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und veranlaßt die Ladung der Parteien und der Mitglieder der Schiedsstelle.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ²Die Ladung enthält Angaben von Ort und Zeit, die Tagesordnung und die Unterlagen, die die Parteien eingereicht haben.

(3) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(4) Auf Antrag einer Partei können Zeugen und Sachverständige von der Schiedsstelle hinzugezogen werden.

§ 12

Verhandlung

(1) ¹Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. ²Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten. ³Es kann auch in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist. ⁴Ferner kann das vorsitzende Mitglied ein schriftliches Verfahren

anordnen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; auf Antrag einer Partei ist mündlich zu verhandeln.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von jeder Seite mindestens zwei Mitglieder oder sie vertretende Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des vorsitzenden Mitglieds, der weiteren Mitglieder, der erschienenen Parteien, der Zeugen und Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheins.

³Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. ⁴Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigelegt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen.

(4) ¹Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Die Beratung und die Beschlußfassung erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

§ 13

Entscheidung

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu erlassen und den Parteien bekanntzugeben.

§ 14

Entschädigung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied erhält Reisekosten entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz nach der Reisekostenstufe B sowie Ersatz seiner sonstigen Barauslagen. ²Als Entschädigung für ihren Zeitaufwand wird eine Fallpauschale von 200,00 DM gewährt.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und für Zeitversäumnis von den Vereinigungen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(3) Zeugen und Sachverständige, die von der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen von der Partei, die die Hinzuziehung beantragt hat.

(4) Ansprüche auf Entschädigungen nach Absatz 1 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 15

Kosten

¹Für das Verfahren wird eine Gebühr von fünfhundert bis zehntausend Deutsche Mark und die Auslagen nach Art. 12 und Art. 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 des Kostengesetzes erhoben. ²Die Höhe der Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied nach der Bedeutung der Angelegenheit festgesetzt und dem unterliegenden Teil auferlegt, im Vergleichsfall nach entsprechender Quote.

§ 16

Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die Regierung von Niederbayern.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist obere Rechtsaufsichtsbehörde.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 456, BayRS 2170-1-1-A) tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

(3) § 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 3 sind für die erste Amtsperiode Vorschläge für das Amt des vorsitzenden Mitglieds und der stellvertretend vorsitzenden Mitglieder bis zum 15. Juli 1994 zu benennen. ²Im übrigen bleibt § 5 Abs. 1 unberührt.

(5) ¹Abweichend von § 5 Abs. 4 ist für die erste Amtsperiode die Bestellung der Mitglieder und der sie vertretenden Mitglieder bis zum 15. Juli 1994 vorzunehmen sowie bis zum gleichen Zeitpunkt eine Einigung über die Reihenfolge zu erzielen. ²Im übrigen bleibt § 5 Abs. 4 unberührt.

München, den 28. Juni 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2013-2-2-I

**Verordnung
über Gebühren und Auslagen
für die Verwahrung von Fahrzeugen
durch die Polizei
(Gebührenordnung
zur Fahrzeugverwahrung – FVGebO)**

Vom 8. Juni 1994

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) ¹Für die Verwahrung von Fahrzeugen durch die Polizei werden, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, Benutzungsgebühren erhoben. ²Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Gebühren (§ 2) und Auslagen (§ 4) zusammen.

(2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch alle Amtshandlungen, die mit der Verwahrung in engem Zusammenhang stehen (insbesondere die Anforderung, das Fahrzeug abzuholen, die Herausgabe, die Verwertung), mit Ausnahme der Anordnung der Abschleppung des Fahrzeugs, abgegolten.

§ 2

Zusammensetzung der Gebühr,
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr, der Tagesgebühr und der Abholgebühr zusammen.

(2) Die Grundgebühr beträgt für

	Bei Verwahrung in der Verwah- stelle des Polizeipräsi- diums München	Bei Verwahrung in allen anderen Dienststellen der Polizei
1. a) ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	10,00 DM	7,00 DM
b) ein Kraftrad	34,00 DM	18,00 DM
2. einen Personenkraftwagen, einen Lastkraftwagen bis 3 t Leergewicht, einen Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	65,00 DM	32,00 DM
3. einen Lastkraftwagen über 3 t Leergewicht, eine Sattelzugmaschine, einen Omnibus, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger	126,00 DM	66,00 DM
4. ein Motor- oder Segelboot	61,00 DM	30,00 DM
5. ein Ruderboot oder sonstiges Wasserfahrzeug	44,00 DM	23,00 DM
6. ein sonstiges Fahrzeug	61,00 DM	30,00 DM.

(3) Die Tagesgebühr beträgt für

	Bei Verwahrung in der Verwahr- stelle des Polizeipräsi- diums München	Bei Verwahrung in allen anderen Dienststellen der Polizei
1. a) ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	2,00 DM	1,00 DM
b) ein Kraftrad	8,00 DM	5,00 DM
2. einen Personenkraftwagen, einen Lastkraftwagen bis 3 t Leergewicht, einen Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	17,00 DM	9,00 DM
3. einen Lastkraftwagen über 3 t Leergewicht, eine Sattelzugmaschine, einen Omnibus, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger	31,00 DM	16,00 DM
4. ein Motor- oder Segelboot	17,00 DM	9,00 DM
5. ein Ruderboot oder sonstiges Wasserfahrzeug	8,00 DM	4,00 DM
6. ein sonstiges Fahrzeug	17,00 DM	9,00 DM

wenn das Fahrzeug auf einem Stellplatz im Freien verwahrt wird. ²Wird es in einem geschlossenen, überdachten Raum verwahrt, so beträgt die Tagesgebühr das Doppelte. ³Jeder angefangene Kalendertag ist als voller Tag zu rechnen.

(4) Wird das Fahrzeug

1. an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag,
2. an einem Samstag ab 13.00 Uhr,
3. im übrigen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr abgeholt, ist eine Abholgebühr in Höhe einer Tagesgebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührenermäßigung

(1) Für die Verwahrung eines gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Fahrzeugs ist neben der Grundgebühr eine Tagesgebühr und in den Fällen des § 2 Abs. 4 eine Abholgebühr nur zu entrichten

1. bis zur Verlustanzeige bei einer Polizeidienststelle,
2. ab dem vierten Tag nach Zustellung der Aufforderung, das Fahrzeug abzuholen.

(2) ¹Für die Verwahrung eines Fahrzeugs, das im Rahmen eines Straf- oder Bußgeldverfahrens beschlagnahmt oder sichergestellt worden war und anschließend freigegeben wurde, ist eine Tagesgebühr und in den Fällen des § 2 Abs. 4 eine Abholgebühr erst ab dem vierten Tag nach Zustellung der Mitteilung über die Freigabe des Fahrzeugs zu entrichten. ²Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

§ 4

Auslagen

Als Auslagen werden die Beträge erhoben, die nach Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 des Kostengesetzes für Amtshandlungen erhoben werden.

§ 5

Gebührenerhebung

Von der Erhebung der Benutzungsgebühren kann abgesehen werden, soweit sie der Billigkeit widerspricht.

§ 6

Schuldner

¹Schuldner der Gebühren und Auslagen sind Fahrzeugführer und Fahrzeughalter. ²Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Verwahrung beendet ist.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Verwahrung von Fahrzeugen bei Polizeidienststellen – Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung – FVGebO** – vom 3. Juni 1989 (BayRS 2013-2-2-I, GVBl S. 215) außer Kraft.

München, den 8. Juni 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2038-3-3-14-J

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung
für die Gerichtsvollzieher**

Vom 8. Juni 1994

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher – ZAPO/GV – (BayRS 2038-3-3-14-J), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1991 (GVBl S. 388), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Richter, der mit dem Gerichtsvollzieherdienst besonders vertraut ist,
3. einem Beamten des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
4. einem Gerichtsvollzieher,
5. einem auf Vorschlag des Landesjustizprüfungsamts beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz bestellten Richter oder Beamten, der die Voraussetzungen der Nummern 2, 3 oder 4 erfüllt,
6. einem auf Vorschlag des Landesjustizprüfungsamts beim Thüringer Justizministerium bestellten Richter oder Beamten, der die Voraussetzungen der Nummern 2, 3 oder 4 erfüllt.“

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Prüfer können bestellt werden:

1. Richter, Staatsanwälte und Beamte des höheren Dienstes,
2. Beamte des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
3. Gerichtsvollzieher.“

4. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfern:

1. einem Richter, Staatsanwalt oder Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem,
2. einem Beamten des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
3. einem Gerichtsvollzieher.“

5. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.“

6. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die schriftlichen Arbeiten sind aus folgenden Gebieten zu fertigen:

1. Zivilrecht, Handelsrecht, Wechsel- und Scheckrecht, Strafrecht sowie Zivil- und Strafverfahrensrecht,
2. Vollstreckung nach der Zivilprozeßordnung und den Dienstanweisungen für Gerichtsvollzieher einschließlich der Waren- und Wirtschaftskunde,
3. Zustellungstätigkeit, Protesterhebung und andere Aufgaben der Gerichtsvollzieher nach den einschlägigen Vorschriften,
4. Berechnung der Gebühren und Entschädigungen sowie der anfallenden Steuern im Rahmen der Gerichtsvollzieherstätigkeit.

²Die Aufgaben können auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen.“

7. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 32 Abs. 2, das staatsbürgerliche Wissen, das Beamtenrecht und die Allgemeinbildung. ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.“

8. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 34 zu erteilen, und zwar

1. eine Note für die Gebiete des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2,
 2. eine Note für die Gebiete des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und
 3. eine Note für das staatsbürgerliche Wissen, das Beamtenrecht und die Allgemeinbildung.“
9. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Prüfungsvergünstigungen“ wird jeweils durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
10. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Ergänzende Vorschriften

Die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über eine gemeinsame Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen (Anlage I zu § 46) sowie dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über eine gemeinsame Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher des Freistaates Bayern und des Freistaates Thüringen (Anlage II zu § 46) sind als Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen Bestandteil dieser Verordnung.“

11. Die bisherige Anlage zu § 46 wird Anlage I zu § 46.

§ 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. ²Für die vor dem Inkrafttreten zugelassenen Gerichtsvollzieherbewerber gelten die bisherigen Vorschriften. ³Für Gerichtsvollzieherbewerber, die infolge Verlängerung der Ausbildung einem Jahrgang zugewiesen werden, der nach dem 1. Oktober 1994 zur Ausbildung zugelassen worden ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 1 Nrn. 10 und 11 am 1. Juli 1994 in Kraft. ²Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Gerichtsvollzieherbewerber des Freistaates Thüringen, die die Ausbildung nach dem 30. September 1992 entsprechend den Vorschriften des bayerischen Rechts begonnen haben.

München, den 8. Juni 1994

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

(Anlage II zu § 46)

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen

Der Freistaat Bayern und der Freistaat Thüringen – im folgenden die Vertragsparteien – schließen über die Ausbildung der Gerichtsvollzieher und über die Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung folgende Vereinbarung:

I. Gemeinsame Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher des Freistaates Bayern und des Freistaates Thüringen

Die Vertragsparteien führen die Ausbildung und die Prüfung von Gerichtsvollziehern in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemeinsam durch.

II. Gerichtsvollzieherausbildung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz

1. Die fachtheoretische Ausbildung von Gerichtsvollzieherbewerbern der Vertragsparteien findet an der Bayerischen Justizschule Pegnitz statt. Die Ausbildung richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern; eine Änderung dieser Vorschriften erfolgt nur im Benehmen mit dem Freistaat Thüringen.
2. Nebenamtliche Lehrkräfte des Freistaates Thüringen werden auf Vorschlag des Thüringer Justizministeriums vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz bestellt.
3. Die Rahmen-Stoffpläne und die Unterrichtspläne für die Gerichtsvollzieherausbildung werden von den Vertragsparteien gemeinsam erarbeitet; ihre Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz erfolgt nur im Benehmen mit dem Thüringer Justizministerium.
4. Das Thüringer Justizministerium kann sich jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihm an die Bayerische Justizschule Pegnitz abgeordneten Gerichtsvollzieherbewerber unterrichten. Es ist berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.
5. Für die Thüringer Gerichtsvollzieherbewerber gilt die Haus-, Lehrgangs- und Unterrichtsordnung der Bayerischen Justizschule Pegnitz; die Änderung dieser Bestimmungen erfolgt nur im Benehmen mit dem Thüringer Justizministerium.

III. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung findet in Bayern und Thüringen statt.

IV. Gerichtsvollzieherprüfung

1. Die Prüfung der gemeinsam ausgebildeten Gerichtsvollzieherbewerber der Vertragsparteien wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

2. Die Prüfung richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern; die Änderung dieser Vorschriften erfolgt nur im Benehmen mit dem Thüringer Justizministerium.

3. An der Prüfung sollen auch Richter und Beamte des höheren Justizdienstes, Rechtspfleger und Beamte des gehobenen Justizdienstes sowie Gerichtsvollzieher des Freistaates Thüringen als Prüfer und im Prüfungsausschuß mitwirken. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Thüringer Justizministeriums durch den Leiter des beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamts für die Dauer von fünf Jahren.

4. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in der Regel am Sitz der Oberlandesgerichte abgenommen. Der Örtliche Prüfungsleiter wird vom Leiter des beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamts auf Vorschlag des Thüringer Justizministeriums für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

5. Die Gerichtsvollzieherbewerber des Freistaates Thüringen werden vom Thüringer Justizministerium zur Prüfung zugelassen. Die Zulassung wird dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt mitgeteilt.

6. Nach Abschluß der Prüfung werden die Prüfungsakten und die von den Thüringer Prüfungsteilnehmern gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Thüringer Justizministerium übersandt.

7. Das Prüfungszeugnis erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Gerichtsvollzieherprüfung. Für die bayerischen und die thüringischen Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, sind durch das beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichtete Landesjustizprüfungsamt getrennte Platznummernverzeichnisse zu erstellen und den Prüfungsteilnehmern eine Bescheinigung über die Platznummer zu erteilen.

V. Kosten der gemeinsamen Ausbildung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz und Kosten der Gerichtsvollzieherprüfung

1. Die Kosten für die gemeinsame fachtheoretische Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber werden von den Vertragsparteien nach dem Verhältnis der von diesen im Abrechnungszeitraum an die Bayerische Justizschule Pegnitz abgeordneten Gerichtsvollzieherbewerber und der tatsächlichen

Dauer ihrer Ausbildung getragen. Auf dieser Grundlage erstattet der Freistaat Thüringen dem Freistaat Bayern je Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangstag pauschalierte Kostenbeiträge für

- a) Kosten der Unterbringung der Gerichtsvollzieherbewerber in der Bayerischen Justizschule Pegnitz, soweit die Bewerber in dieser Schule untergebracht werden.

Abgegolten sind damit auch

- sämtliche Nebenkosten, insbesondere für die Instandhaltung der Räume und des Inventars einschließlich Schönheitsreparaturen, Heizung, Strom, Wasser, Reinigung;
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche;
- Ausgaben für die Umgestaltung und Instandsetzung.

Soweit die Gerichtsvollzieherbewerber außerhalb der Justizschule untergebracht werden, sind die durch den Freistaat Bayern verauslagten Mietkosten zu erstatten.

- b) Verwaltungs- und Personalkosten

Abgegolten sind damit insbesondere die Kosten für den Geschäftsbedarf des Lehrbetriebs und der Verwaltung, die Personalkosten für die Bediensteten der Bayerischen Justizschule Pegnitz sowie Unterhaltungskosten.

- c) Lehrkosten

Abgegolten sind damit die Kosten für die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte einschließlich deren Reise- und Unterbringungskosten.

- d) Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten werden in Höhe des geltenden Verpflegungssatzes und der tatsächlich gewährten Einzelverpflegungen erstattet, soweit die Bewerber in der Bayerischen Justizschule Pegnitz verpflegt werden.

- Die Höhe der Kostenbeiträge wird vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz festgesetzt und gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Die vom Freistaat Bayern an Dritte gezahlten Aufwendungen sind in der tatsächlich anfallenden Höhe zu erstatten.
2. Die persönlichen und sächlichen Kosten des Prüfungsverfahrens werden von den Vertragsparteien anteilig nach der Zahl ihrer Prüfungsteilnehmer getragen. Die Höhe der Vergütung und der Reisekosten der Prüfer richtet sich nach den Vorschriften des Freistaates Bayern.
3. Die auf den Freistaat Thüringen entfallenden Kostenanteile für die gemeinsame Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber an der Bayerischen Justizschule Pegnitz werden jeweils nach Lehrgangsende zur Erstattung angefordert. Auf die Verpflegungskosten ist gegebenenfalls bei Lehrgangsbeginn

die Hälfte der voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen. Die Restzahlung erfolgt bei Beendigung des Lehrgangs. Die Abrechnung der Kosten für die Gerichtsvollzieherprüfung erfolgt nach Abschluß der Prüfung durch den Freistaat Bayern.

4. Die Bezüge und die sonstigen Personalaufwendungen einschließlich der reisekostenrechtlichen Abfindungen für die Thüringer Gerichtsvollzieherbewerber werden durch den Freistaat Thüringen bezahlt.

VI. Beirat

1. Für die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherbewerber der Vertragsparteien wird ein Beirat gebildet, dem angehören:

- die Leiter der beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und beim Thüringer Justizministerium errichteten Landesjustizprüfungsämter;
- je zwei von den Vertragsparteien benannte Vertreter, die Erfahrung in der Ausbildung und Prüfung von Gerichtsvollzieherbewerbern besitzen sollen.

Den Vorsitz führt der Leiter des beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamts.

2. Der Beirat soll in grundsätzlichen Angelegenheiten der Ausbildung und Prüfung von Gerichtsvollzieherbewerbern gehört werden. Er tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.

VII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt in Kraft, wenn beide Vertragsparteien mitgeteilt haben, daß die hierfür nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
2. Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden.
3. Die durch diese Vereinbarung begründeten finanzwirksamen Verpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Bewilligung der Mittel nach Maßgabe des Landesrechts der Vertragsparteien.
4. Bei der Gestaltung der fachtheoretischen Ausbildung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz ist bis zum 1. September 1994 den unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen Thüringer Gerichtsvollzieherbewerber nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
5. Bis zum Jahr 1995 kann die praktische Ausbildung der Thüringer Gerichtsvollzieherbewerber an bayerischen Gerichten stattfinden. Die Zuteilung an die Ausbildungsgerechte erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Thüringer Justizministerium. Die für die Thüringer Bewerber insoweit anfallenden Verpflegungs- und Reisekosten, die Bezüge und sonstigen Aufwendungen trägt der Freistaat Thüringen.

215-3-1-1-I

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes**

Vom 14. Juni 1994

Auf Grund von Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215-3-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 522) und § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG – (BayRS 215-3-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Vor der Anerkennung einer Werkfeuerwehr, der Rücknahme der Anerkennung oder ihres Widerrufs sind in der Regel auch die Regierung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu hören.“

2. In § 16 Abs. 5 werden die Worte „Absätze 4 und 5“ durch die Worte „Absätze 3 und 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

München, den 14. Juni 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2236-1-2-1-K

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit
nach dem Alten- und Familienpflegegesetz
(ZustVAFpflG)**

Vom 14. Juni 1994

Auf Grund von Art. 4 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege (Alten- und Familienpflegegesetz – AFpflG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 856, BayRS 2236-1-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen nach Art. 2 AFpflG wird in den Fällen des Art. 2 Abs. 4 AFpflG auf die Regierung von Oberfranken übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

München, den 14. Juni 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-5-K

Verordnung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 1994/95 an Universitäten
in den wissenschaftlichen Studiengängen
als Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlverordnung 1994/95)

Vom 20. Juni 1994

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Wintersemester 1994/95** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Augsburg:										
Betriebswirtschaftslehre	370	0	370	0	370	0	370	0		
Ökonomie	260	0	260	0	260	0	260	0		
Rechtswissenschaft	509									
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaftslehre	330	0	277	0	232	0	195	0		
Europäische Wirtschaft	50	0	50	0	50	0	50	0		
Geographie	50	0	36	0	26	0	18	0		
Germanistik	70	29	51	21	37	16	27	11		
Germanistik Magister HF	20	8	14	6	9	4	6	3		
Psychologie	50	0	43	0	38	0	33	0		
Psychologie Magister NF	10	0	5	0	2	0	1	0		
Volkswirtschaftslehre	55	0	42	0	32	0	24	0		
Wirtschaftsinformatik	90	0	84	0	78	0	73	0		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaftslehre	267	30	249	28	231	26	215	24		
Biochemie	20	0	20	0	20	0	20	0		
Biologie	78	0	66	0	56	0	47	0		
Geoökologie	49	0	46	0	43	0	40	0		
Rechtswissenschaft	313									
Sportökonomie	68	0	45	0	45	0	55	0		
Volkswirtschaftslehre	35									
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Betriebswirtschaftslehre	520	48	476	44	437	40	400	37		
Biologie	137	0	116	0	98	0	83	0		
Buch- und Bibliothekskunde Magister HF	14									
Buch- und Bibliothekskunde Magister NF	16									
Geographie	42									
Germanistik Magister HF	61									
Germanistik Magister NF	118									
Informatik	261	0	229	0	201	0	177	0		
Lebensmittelchemie	5	4	5	4	4	3	4	3		
Medizin Vorklinik	150	146	145	141						
Medizin Klinik	131	131	131	131	150	149				
Pharmazie	39	37	36	34	34	32	31	30		
Psychologie	44	0	44	0	43	0	43	0		
Rechtswissenschaft	398									
Sozialwissenschaften	87									
Theaterwissenschaft Magister HF	58									
Theaterwissenschaft Magister NF	30									
Volkswirtschaftslehre	60									
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister HF	22									
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister NF	30									
Wirtschaftsinformatik	20	0	20	0	20	0	20	0		
Wirtschaftspädagogik	90	11	85	11	81	10	76	10		
Zahnmedizin	46	45	45	44	43	43	42	41	41	40
Universität Passau:										
Betriebswirtschaftslehre	292	0	281	0	270	0	260	0		
Informatik	151	0	125	0	103	0	85	0		
Rechtswissenschaft	328									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	77	75	73	72	70	68	67	65		
Volkswirtschaftslehre	31	0	29	0	27	0	25	0		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaftslehre	356	0	320	0	288	0	259	0		
Biochemie	20	0	20	0	20	0	20	0		
Biologie	119	0	101	0	86	0	73	0		
Medizin Vorklinik	187	0	180	0						
Pharmazie	88	0	82	0	77	0	72	0		
Physik	126									
Psychologie	80	0	76	0	72	0	69	0		
Rechtswissenschaft	316									
Volkswirtschaftslehre	55									
Wirtschaftsinformatik	40	0	0	0	0	0	0	0		
Zahnmedizin	36	36	36	35	35	35	35	35	34	34
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaftslehre	344	0	313	0	285	0	259	0		
Biologie	170	0	142	0	119	0	99	0		
Germanistik Magister HF	179	41	83	19						
Germanistik Magister NF	38	16	21	9						
Informatik	124	0	106	0	90	0	77	0		
Kunstgeschichte Magister HF	79									
Kunstgeschichte Magister NF	25									
Lebensmittelchemie	15	0	15	0	15	0	15	0		
Medizin Vorklinik	135	134	133	132						
Medizin Klinik	156	155	156	155	178	177				
Pharmazie	45	45	45	45	45	45	45	45		
Psychologie	47	41	37	33	29	26	23	20		
Psychologie Magister NF	10									
Rechtswissenschaft	300									
Volkswirtschaftslehre	109	0	83	0	63	0	47	0		
Zahnmedizin	38	37	38	37	37	36	37	36	37	36

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bamberg:

Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	3	0	3	0	3	0	2	0
--	---	---	---	---	---	---	---	---

Universität Bayreuth:

Biologie	30	0	29	0	27	0	26	0
Wirtschaftswissenschaften	25	0	20	0	16	0	12	0

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie	25	0	25	0	25	0	25	0
Deutsch	78							
Wirtschaftswissenschaften	30							

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	22	0	21	0	19				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	160	0	159	0	158				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	23	0	23	0	23				
Didaktik der Grundschule										
– Lehramt an Grundschulen	0	108	0	104	0	99				
– Lehramt an Sonderschulen	0	42	0	39	0	35				
Deutsch, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	21	86	17	71						

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder

höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ⁴An der Universität Regensburg werden zum Wintersemester 1994/95 31 und zum Sommersemester 1995 30 Bewerber zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten zugelassen. ⁵Die Bestimmungen der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-K) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Neben-

fach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 1994/95 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1995 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für sol-

che Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-K) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Studiengänge“ werden die Worte „Wirtschaftsgeographie
Diplom“
und nach diesen Worten in der Spalte „München“ die Zahl „4“)“ gestrichen.
2. Beim Studiengang „Völkerkunde
Magister“
wird in der Spalte „München“ die Zahl „4“)“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft; sie tritt am 30. September 1995 außer Kraft.

München, den 20. Juni 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 21. Juni 1994

Auf Grund von Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 18. Mai 1983 (GVBl S. 293, ber. 1984 S. 4, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1993 (GVBl S. 646, ber. S. 951), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A:

Nach der Angabe „Akademische Grade.“ wird die Angabe „Alten- und Familienpflegegesetz 143.“ eingefügt.

b) Buchstabe B:

In der Angabe „Baurecht.“ wird nach dem Textteil „Bayerische Bauordnung 22.“ der Textteil „Bauproduktengesetz 22.1.12, 1.13 und 1.47“ eingefügt.

c) Buchstabe C:

Die Angabe „Chemikalienrecht.“ erhält folgende Fassung:

„Chemikalienrecht:

Chemikaliengesetz 137.

Chemikalienverbotsverordnung 138.

Gefahrstoffverordnung 109.

Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen 139.“

d) Buchstabe I:

Nach der Angabe „Ingenieurgesetz 75.“ wird die Angabe „Internationaler Suchdienst Arolsen 1.1.1.“ eingefügt.

e) Buchstabe P:

Die Angabe „Pentachlorphenolverbotsverordnung 139.“ wird gestrichen.

f) Buchstabe St:

Nach der Angabe „Stiftungsgesetz 15.“ wird die Angabe „Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz 142.“ eingefügt.

g) Buchstabe T:

Die Angabe „Teerölverordnung 146.“ wird gestrichen.

2. Die Tarif-Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„1.	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	kostenfrei 4 bis 120.“
	1.1.1	In Zusammenhang mit einer Zeugenaussage für Zwecke des Internationalen Suchdienstes in Arolsen	
	1.1.2	Sonst	

3. Die Laufende Nummer 9. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„9.	1	Ausländische Grade und Titel:	30 bis 200
	1.1	Erteilung einer Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels: Nach Art. 88 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	12	Nach Art. 88 BayHSchG für den unter Lfd. Nr. 134 genannten Personenkreis	kostenfrei
	13	Nach Art. 133 BayHSchG	kostenfrei
	2	Widerruf einer Genehmigung nach Art. 89 Abs. 2 BayHSchG	60 bis 200
	3	Untersagung unbefugter Titelführung nach Art. 133 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG	60 bis 200“.

4. Die Laufende Nummer 13. wird wie folgt geändert:

a) In den Tarif-Stellen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Tarif-Stelle 13 wird die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.

5. Die Laufende Nummer 22. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„22.“		Bausachen:	
	1	Grundgebühren:	
	11	Entscheidung über einen Antrag, Planungsträger zu einem Planungsverband zusammenzuschließen (§ 205 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) oder einen Planungsverband aufzulösen (§ 205 Abs. 5 BauGB)	kostenfrei
	12	Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 205 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
	13	Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB außerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens	25 bis 600
	14	Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 28 Abs. 6 oder § 43 Abs. 2 BauGB	3 v.T. der Entschädigung, mindestens 20 DM
	15	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	2 v.T. des auf volle 1 000 DM aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 25 DM
		Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Ist der abbeschriebene Grundstücksteil nicht bestimmbar, beträgt die Gebühr	25 bis 12 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 22.		Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandteilszuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 6 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 25 DM.	kostenfrei
	1.6	Erteilung einer Genehmigung (§ 22 BauGB) Es ist jeweils der Verkehrswert des zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zugrunde zu legen. Gilt eine Genehmigung nach § 22 Abs. 6 Satz 2 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 25 DM.	1 v.T. des auf volle 1 000 DM aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 25 DM
	1.7	Erteilung eines Zeugnisses	
	1.7.1	nach § 22 Abs. 7 BauGB	25 bis 250
	1.7.2	nach § 23 Abs. 2 BauGB	25 bis 250
	1.8	Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung Erteilung einer Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschußV), über die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB und über sonstige Daten für die Wertermittlung nach § 17 GutachterausschußV	kostenfrei 5 bis 250
	1.9	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach Art. 22 Abs. 2 BayBO	500 bis 10 000
	1.10	Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 BayBO und Gestattung nach Art. 25 Abs. 2 Satz 4 BayBO	60 bis 6 000
	1.11	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Art. 28 Abs. 1 und Abs. 3 BayBO	500 bis 20 000
	1.12	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 11 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes (BauPG)	500 bis 40 000
	1.13	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauPG durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	500 bis 10 000
	1.14	Anforderung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO	60 bis 2 500
	1.15	Anordnung oder Untersagung nach Art. 55 Abs. 2 BayBO	60 bis 2 500
	1.16	Anordnung nach Art. 56 Abs. 2 BayBO	15 bis 40 je Beteiligter
	1.17	Fristsetzung nach Art. 57 Abs. 2 BayBO	15 bis 25

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 22.	L18	Erklärung über die Übernahme der Herstellung, Unterhaltung oder Verwaltung einer Gemeinschaftsanlage nach Art. 57 Abs. 3 BayBO	25 bis 250
	L19	Zustimmung nach Art. 57 Abs. 4 und Übertragung nach Art. 57 Abs. 5 BayBO	25 bis 120
	L20	Anordnung nach Art. 66 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayBO	50 bis 2 500
	L21	Anordnung nach Art. 66 Abs. 6 BayBO	25 bis 1 200
	L22	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 68 BayBO) einschließlich der Zulassung von Abweichungen mit Ausnahme der Abweichungen von Vorschriften nach Art. 98 BayBO und einschließlich der einmaligen Abnahme von Absteckung und Höhenlagen nach Art. 79 Abs. 9 BayBO:	
	L22.1	Allgemein	
	L22.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil a) wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB oder einer Satzung im Sinn des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch ausgeführt wird b) in allen anderen Fällen	1 v.T. der Baukosten, mindestens 10 DM 2 v.T. der Baukosten, mindestens 20 DM
	L22.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil (einschließlich der Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften) a) im vereinfachten Verfahren nach Art. 80 BayBO b) in allen anderen Fällen aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüferingenieure (GebOP) selbst erbringt bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	bis zu 1 v.T. der Baukosten, mindestens 10 DM bis zu 2 v.T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der GebOP für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde, mindestens 20 DM bis zu 2 v.T. der Baukosten, mindestens 20 DM
	L22.2	Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr	40 bis 6 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 22.	1.22.3	<p>Abgrabungen</p> <p>a) Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut beträgt die Gebühr bei Vorhaben bis zu 50 000 m³ verwertbaren Abbauguts</p> <p>je angefangene 1 000 m³ 25</p> <p>je weitere angefangene 10 000 m³ bis zu 500 000 m³ 70</p> <p>je weitere angefangene 50 000 m³ 140</p> <p>Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.</p> <p>b) Bei anderen selbständigen Abgrabungen beträgt die Gebühr 60 bis 1 200</p>	
	1.22.4	Bei Aufschüttungen beträgt die Gebühr	60 bis 3 500
	1.23	Erteilung einer Genehmigung zur Änderung von baulichen Anlagen in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen:	
	1.23.1	<p>Wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z. B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)</p> <p>Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.</p>	<p>wie zu Tarif-Stelle 1.22 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP (Tarif-Stelle 1.22.1.2 Buchst. b) aa), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM</p>
	1.23.2	Wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	40 bis 3 500
	1.24	Erteilung einer Genehmigung für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen (Art. 68 BayBO)	40 bis 6 000
	1.25	Bestätigung über den Eingang der Anzeigen nach Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayBO	4 bis 100
	1.26	Untersagung und Zulassung unter Auflagen nach Art. 71 Abs. 1 Satz 4 BayBO	20 bis 3 000
	1.27	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen (Art. 72 Abs. 1 BayBO)	40 bis 2 500

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 22.	1.28	Zulassung von Abweichungen nach Art. 77 BayBO außerhalb eines Genehmigungsverfahrens sowie von Abweichungen von Vorschriften nach Art. 98 BayBO	5 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 20 DM, höchstens die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.22
	1.29	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder Art. 23 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	25 bis 6 000
	1.30	Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB	10 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 50 DM, höchstens das Doppelte der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.22
	1.31	Benachrichtigung durch die Gemeinde nach Art. 78 Abs. 1 Satz 3 BayBO	15 bis 25
	1.32	Erteilung eines Vorbescheides nach Art. 82 BayBO	50 bis 5 000
	1.33	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (Art. 83 BayBO)	wie zu Tarif-Stelle 1.22
	1.34	Abnahme der Absteckung und der Höhenlagen nach Art. 79 Abs. 9 BayBO auf Antrag des Bauherrn bei Vorhaben nach Art. 70 BayBO	25 bis 1 500
	1.35	Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 84 Abs. 2 BayBO), eines Vorbescheides oder sonstiger baurechtlicher Genehmigungen	40 bis 3 000
	1.36	Bauüberwachung im Rahmen des Art. 85 BayBO:	
	1.36.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.36.2	Sonst	25 bis 2 500
	1.37	Anordnung nach Art. 86 Abs. 2 BayBO	kostenfrei
	1.38	Fliegende Bauten:	
	1.38.1	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (Art. 92 Abs. 8, Abs. 10 BayBO) einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung nach Art. 92 Abs. 9 BayBO	25 bis 600
	1.38.2	Gebrauchsuntersagung nach Art. 92 Abs. 9 BayBO, die nicht auf Grund einer Gebrauchs- oder Nachabnahme ergeht	25 bis 120
	1.39	Erteilung einer Zustimmung nach Art. 93 Abs. 1 BayBO:	
	1.39.1	Allgemein	2 v. T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	1.39.2	Bei einer Nutzungsänderung	40 bis 6 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 22.	1.40	Erteilung einer Zustimmung zur Änderung von Bauvorhaben in Abweichung von Bauvorlagen, denen bereits zugestimmt worden ist:		
		1.40.1	Wenn das Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z. B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)	wie zu Tarif-Stelle 1.39.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstzustimmung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM
			Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	
		1.40.2	Wenn das Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	25 bis 1 200
		1.41	Nachprüfungen auf Grund einer nach Art. 97 Abs. 1 Nr. 5 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	25 bis 600
		1.42	a) Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen, insbesondere Prüfämtern und Prüfsachverständigen (vgl. Art. 97 Abs. 6 Satz 4 BayBO in Verbindung mit der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen – Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV)	250 bis 2 500
			b) Verlängerung der Anerkennung	250 bis 1 200
		1.43	Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlaßt werden (z. B. Baueinstellung, Baubeseitigung oder Anordnungen nach Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	25 bis 2 500
		1.44	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder einer Genehmigung nach Art. 24 Abs. 3 BayStrWG	15 bis 6 000
		1.45	Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung nach Art. 91 BayBO	1 je Bauvorhaben, mindestens 5 DM
		1.46	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Anordnung der Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichen nach Art. 87 BayBO	30 bis 3 000
		1.47	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 BauPG	30 bis 3 000
		2	Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 1 000 DM aufgerundet. Der Nutzen im Sinn der Tarifstellen 1.28 und 1.30 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung und ähnliches als Schätzungsgrundlage verwendet werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 22.	3	Ermäßigungen:	
	3.1	Für den Bau von Wohnungen und Wohnräumen einschließlich unselbständiger Nebengebäude (z. B. Garagen und Holzlegern), für den der Bauherr Mittel aus öffentlichen Wohnraumbeschaffungsprogrammen erhält, wird die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.22.1, Tarif-Stelle 1.23.1 und Tarif-Stelle 1.33 bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen ermäßigt.	
	3.1.1	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.22.1 a) im vereinfachten Verfahren b) in allen anderen Fällen aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 der GebOP selbst erbringt bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.22.1.1 und 1.22.1.2 Buchst. a), mindestens 10 DM 50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.22.1.1 und 1.22.1.2 Buchst. b) bb) zuzüglich der Vergütung, die sich nach der GebOP für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde, mindestens 20 DM 50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.22.1.1 und 1.22.1.2 Buchst. b) bb), mindestens 20 DM
3.1.2	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.23.1 a) im vereinfachten Verfahren b) in allen anderen Fällen aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1 Buchst. a) abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 10 DM wie zu Tarif-Stelle 3.1.1 Buchst. b) aa) abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM wie zu Tarif-Stelle 3.1.1 Buchst. b) bb) abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 22.			Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach § 5 GebOP (Tarif-Stelle 1.22.1.2 Buchst. b) aa), ist die um diesen Anteil verminderte Gebühr Berechnungsgrundlage für den Abzugsbetrag. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM
	3.1.3	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.33	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1
	3.1.4	Die Gebührenermäßigung wird vorläufig gewährt, wenn die Förderung bei Erteilung der Baugenehmigung noch nicht bewilligt ist, jedoch in Aussicht steht. Dient ein Vorhaben teilweise anderen als den vorgenannten begünstigten Zwecken, werden die anteilig auf diese Gebäudeteile entfallenden Gebühren nicht ermäßigt.	
	3.2	Entfällt nach Art. 93 Abs. 9 BayBO die bautechnische Prüfung, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.	
	3.3	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.22, 1.23 und 1.33 werden auf $\frac{1}{4}$, jedoch höchstens auf 20 DM ermäßigt bei baulichen Anlagen:	
	3.3.1	Einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung, Stiftung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung benutzt wird.	
	3.3.2	Eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers, wenn die bauliche Anlage von diesem unmittelbar für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird.	
	3.3.3	Die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet sind.	
	3.3.4	Die von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder unmittelbar für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt werden und entweder im	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 22.		Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	
	3.3.5	Dienen die in den Tarif-Stellen 3.3.1 bis 3.3.4 aufgeführten baulichen Anlagen nicht nur unmittelbar begünstigten Zwecken, sondern auch nicht begünstigten Zwecken (z. B. Wohnzwecken) oder nur mittelbar begünstigten Zwecken und wird jeweils ein räumlich abgrenzbarer Teil der baulichen Anlage für die einzelnen Zwecke benutzt, wird nur die anteilig auf die unmittelbar für begünstigte Zwecke benutzten Gebäudeteile entfallende Gebühr ermäßigt. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn die bauliche Anlage überwiegend unmittelbar den begünstigten Zwecken dient. § 5 Grundsteuergesetz (GrStG) gilt jedoch sinngemäß.	
	3.4	Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von baulichen Anlagen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren, werden die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.22, 1.23 und 1.33 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte ermäßigt.	
	3.5	Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung nach Art. 94 BayBO a. F. (BayRS 2132-I-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 12. 92, GVBl S. 780) erteilt ist, werden die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.22, 1.23 und 1.33 auf die Hälfte ermäßigt.	
	3.6	Die für einen Vorbescheid oder eine Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.22 bis zur Hälfte angerechnet werden. Tarif-Stelle 4 ist vor der Anrechnung anzuwenden.	
	3.7	Wird die genehmigte bauliche Anlage oder eine bauliche Anlage, der bereits zugestimmt wurde, endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.22, 1.23, 1.33, 1.39 und 1.40 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 20 DM, in Fällen, in denen die Genehmigung im beschleunigten Verfahren nach der Verordnung zu Art. 90 BayBO a. F. (BayRS 2132-I-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 12. 1992, GVBl S. 780) erteilt wurde, bis auf die Hälfte des Betrags, der sich bei einer Gebühr von 4 v. T. der Baukosten ergeben hätte, jedoch höchstens auf 20 DM herabgesetzt, wenn der Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsbescheid und die Bauvorlage der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Enthielt die Gebühr einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP, wird dieser Betrag nicht in die Herabsetzung mit einbezogen. Der Antrag muß während der Gültigkeit des Bescheides gestellt werden.	
	3.8	Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.6 werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 22.		Abweichend davon wird im Fall der Tarif-Stelle 3.2 die Ermäßigung nach Tarif-Stelle 3.1 nicht gewährt. Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.4 und 3.5 schließen sich gegenseitig aus.	
	4	Erhöhungen:	
	4.1	Entfällt auf Grund einer baurechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung (Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz – BayWG), erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5 ermäßigte – Gebühr um ein Viertel.	
	4.2	Bei Baugenehmigungsverfahren für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinn des § 18c Wasserhaushaltsgesetz erhöht sich die – ggf. nach Tarif-Stelle 3.1 bis 3.5 ermäßigte – Gebühr um 30 v.H.	
	5	Auslagen: Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 KG erhoben.“	

6. In der Laufenden Nummer 25. werden nach der Tarif-Stelle 1.69 folgende Tarif-Stellen 1.69a und 1.69b eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„25.	1.69a 1.69b	Bestätigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 JFPO Bestätigung nach § 6a Abs. 3 Satz 1 JFPO	50 bis 200 10“.

7. Die Tarif-Nummer 53.12 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„53.	12	Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses nach §§ 28, 29 oder § 41 Abs. 1 PBefG Ersetzt die Planfeststellung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.“	100 bis 3 000

8. In der Laufenden Nummer 68. wird folgende Tarif-Stelle 3 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„68.	3	Anerkennung als Kontrollstelle nach § 2 der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten	200 bis 1 000“.

9. In den Gegenstandsspalten der Tarif-Nummern 75.1 und 75.2 wird die Angabe „Ingenieur“ jeweils durch die Angabe „Ingenieurin bzw. Ingenieur“ ersetzt.

10. Die Laufende Nummer 86. wird wie folgt geändert:

a) Nach der Tarif-Stelle 9 wird folgende Tarif-Stelle 10 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„86.	10	Anerkennung von Lehrgängen nach § 16 Satz 1 Nr. 5 SchankV	200 bis 500“.

b) Die bisherige Tarif-Stelle 10 wird Tarif-Stelle 11.

11. Die Laufende Nummer 88. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 22 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„88.	22	Gestattung nach § 4 oder § 5 Abs. 1 5. BImSchV	40 bis 400“.

b) Die Tarif-Stelle 23 wird gestrichen.

c) Die bisherige Tarif-Stelle 24 wird Tarif-Stelle 23.

d) Nach der Tarif-Stelle 23 (neu) wird folgende Tarif-Stelle 24 (neu) eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„88.	24	Anerkennung nach § 7 Nr. 2 5. BImSchV	100 bis 4 000“.

12. Die Laufende Nummer 109. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„109.	1	Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Anerkennung von Lehrgängen nach § 15a Abs. 3 Satz 3 GefStoffV	100 bis 1 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 109.	2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 15d Abs. 2 GefStoffV	20 bis 500
	3	Verlangen nach § 15d Abs. 3 GefStoffV	50
	4	Verlangen nach § 16 Abs. 1, Abs. 2, § 18 Abs. 3 GefStoffV	30
	5	Anerkennung nach § 18 Abs. 5 GefStoffV	200 bis 5 000
	6	Entscheidung nach § 31 Abs. 2 und 5 GefStoffV	
	6.1	Soweit dem Antrag stattgegeben wird	kostenfrei
	6.2	Sonst	20 bis 500
	7	Anerkennung nach § 36 Abs. 7 GefStoffV	100 bis 2 000
	8	Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 1 GefStoffV i. V.m. Nr. 3 Abs. 1, 2 Satz 3 TRGS 519	30 bis 500
	9	Verlangen nach § 37 Abs. 8 Satz 2	30
	10	Zulassung von Unternehmen nach § 39 Abs. 1 GefStoffV	100 bis 1 000
	11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 GefStoffV	wie zu Tarif-Num- mer 78.69
	12	Fristverkürzung nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV	20
	13	Fristverlängerung nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV	20 bis 100
	14	Ermächtigung nach § 41 Abs. 5 GefStoffV	100 je Einzel- ermächtigung
	15	Anordnung nach § 41 Abs. 6 GefStoffV	50 bis 500
	16	Verlangen nach § 41 Abs. 7 GefStoffV	30
	17	Untersagung nach § 41 Abs. 8, Abs. 9 GefStoffV	30 bis 200
	18	Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 42 GefStoffV	30 bis 500
	19	Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 GefStoffV von den Ver- boten	
	19.1	des § 15a Abs. 4 und 5, der §§ 15b bis 15d GefStoffV	30 bis 500
	19.2	des Anhangs IV Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 Abs. 1 in Ver- bindung mit § 15 GefStoffV	100 bis 1 000
	20	Ausnahmen nach § 43 Abs. 2 bis 7, Abs. 8 Satz 1 Halb- satz 1 GefStoffV	100 bis 1 000
	21	Verlangen nach § 43 Abs. 8 GefStoffV	50
	22	Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 GefStoffV	30 bis 1 000
	23	Verlangen nach § 44 Abs. 2 GefStoffV	30
	24	Zulassung nach § 44 Abs. 3 GefStoffV	30 bis 50
	25	Verlangen nach Anhang II Nr. 2.2.3 GefStoffV	50
	26	Anerkennung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3 GefStoffV	200 bis 5 000
	27	Entscheidung nach Anhang V – Nr. 2.3 Abs. 10 GefStoffV	30 bis 500
28	Entscheidung nach Anhang V – Nr. 4.2.2 Abs. 1 GefStoffV	20 bis 100	
29	Erteilung eines Befähigungsscheins nach Anhang V – Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1 GefStoffV	20 bis 50	
30	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang V – Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV	100 bis 300	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 109.	31	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang V – Nr. 5.2.2 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV	20
	32	Verlangen nach Anhang V – Nr. 5.2.3 GefStoffV	30
	33	Zulassung nach Anhang V – Nr. 5.6 Abs. 1 GefStoffV	100 bis 1 000“.

13. Die Tarif-Nummer 118.2.2 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„118.	2.2	Durchführung einer Nachbesichtigung (§ 10 Abs. 1 Pflanzkartoffelverordnung) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses (§ 11 Pflanzkartoffelverordnung)	50 je Feldbestand“.

14. Die Laufende Nummer 126. wird wie folgt geändert:

a) Nach Tarif-Stelle 52 wird folgende Tarif-Stelle 53 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„126.	53	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals an den Abfallentsorger bei Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen	20 bis 6 000
	53.1	Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt verunreinigt durch Schadstoffe	30 bis 8 000
	53.2	sonstigen Abfällen, insbesondere besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen	40 bis 10 000“.
	53.3		

b) Die bisherige Tarif-Stelle 53 wird zu Tarif-Stelle 54.

15. Die Tarif-Nummer 133.I erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„133.	1	Amtshandlungen (einschl. Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Ersten Abschnitts und des Zweiten Abschnitts des Bundesvertriebenengesetzes sowie des § 100 BVFG, ausgenommen Widerspruchsentscheidungen über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach § 13 BVFG a.F.	kostenfrei“.

16. Die Laufende Nummer 138. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„138.		Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV):	
	1	Ausnahme nach § 1 Abs. 3 bzw. Widerruf nach § 1 Abs. 3 letzter Satz ChemVerbotsV	20 bis 500
	2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV	20 bis 500
	3	Anordnung einer Auflage nach § 2 Abs. 4 letzter Satz ChemVerbotsV	20 bis 100“.

17. Die Laufenden Nummern 139. und 140. werden gestrichen.

18. Die Laufenden Nummern 141 bis 143. werden zu den Laufenden Nummern 139. bis 141.

19. Nach der Laufenden Nummer 141. (neu) werden folgende Laufende Nummern 142. und 143. angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„142.		Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG –): Amtshandlungen (einschl. Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug der §§ 16 bis 19 StrRehaG	kostenfrei
143.		Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege (Alten- und Familienpflegegesetz – AFpfG):	
	1	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Familienpflegerin, Familienpfleger	30
	2	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer	30
	3	Gleichachtung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung im Verfahren nach den Tarif-Stellen 1 und 2	30 bis 60
	4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder Erlaubnis nach den Tarif-Stellen 1 und 2 (Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG)	30 bis 70“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

1. § 1 Nr. 5 (Laufende Nummer 22. ohne Tarif-Stellen 1.8, 1.9, 1.10, 1.11 und 1.30) mit Wirkung vom 1. Juni 1994,

2. § 1 Nr. 5 (Tarif-Nummern 22.1.9, 22.1.10 und 22.1.11) am 1. September 1994 und

3. § 1 Nr. 18 (Laufende Nummer 142.) mit Wirkung vom 30. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 21. Juni 1994

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

2035-10-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Sicherstellung
der Personalvertretung anlässlich der ersten Stufe
der Ämterneuorganisation
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Vom 22. Juni 1994

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der ersten Stufe der Ämterneuorganisation im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Mai 1994 (GVBl S. 421, BayRS 2035-10-E) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹An den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung Ansbach, Lauingen und Würzburg, an den Tierzuchtämtern Ansbach, Wertingen und Würzburg sowie am Forstamt Berchtesgaden werden die regelmäßigen Personalratswahlen 1994 ausgesetzt.“

2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Ernährung“ die Worte „und am Forstamt Berchtesgaden“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1994 in Kraft.

München, den 22. Juni 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2030-2-23-K

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer- nebenfähigkeitsverordnung

Vom 24. Juni 1994

Auf Grund des Art. 8 des Bayerischen Hochschul-
lehrergesetzes (BayHSchLG) in Verbindung mit
Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamten-
gesetzes (BayBG) sowie Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staats-
ministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft
und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510,
BayRS 1102-5-S) erläßt das Bayerische Staatsmi-
nisterium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und
Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen
Staatsministerium der Finanzen folgende Verord-
nung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des be-
amtenen wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayeri-
sche Hochschullehrernebenfähigkeitsverordnung -
BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl
S. 428, BayRS 2030-2-23-K) wird wie folgt geän-
dert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 28 einge-
fügt:
„§ 28a Sonderregelung zu § 25 Abs. 1“.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden
Nummern 4 und 5.
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „sowie“ werden die Worte „ei-
nes Klinikums“ eingefügt.
 - b) Die Worte „in den klinischen Einrichtungen
eingerrichteten Abteilungen (Art. 52 Abs. 4
BayHSchG)“ werden durch die Worte „ge-
mäß Art. 52 Abs. 4 BayHSchG in diesen kli-
nischen Einrichtungen eingerichteten Abtei-
lungen“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 (vor Nummer 1) werden die
Worte „in den Kliniken eingerichteten
Abteilungen (Art. 52 Abs. 4 BayHSchG)“
durch die Worte „gemäß Art. 52 Abs. 4
BayHSchG in den Kliniken eingerichte-
ten Abteilungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort
„Klinik“ die Worte „voll-, teil-, vor-
oder nachstationär“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „den Leitern
der vom Staatsministerium für Unter-

richt, Kultus, Wissenschaft und Kunst in
den sonstigen klinischen Einrichtungen
eingerrichteten Abteilungen (Art. 52
Abs. 4 BayHSchG)“ durch die Worte
„für Leiter der vom Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft
und Kunst gemäß Art. 52 Abs. 4
BayHSchG in sonstigen klinischen Ein-
richtungen eines Klinikums eingerichte-
ten Abteilungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor den Worten „klinischen Einrich-
tung“ wird das Wort „sonstigen“ einge-
fügt.
- bb) „§ 22 Abs. 2“ wird durch „§ 22 Abs. 4“ er-
setzt.

5. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Aus-
übung“ die Worte „- unbeschadet § 17 Abs. 1
Satz 2 -“ eingefügt.

6. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit es sich hierbei um Nebentätigkeiten
als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem ähnli-
chen Organ eines privatrechtlich oder öffent-
lich-rechtlich organisierten Unternehmens so-
wie um Nebentätigkeiten bei Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts handelt, entfällt der Ablieferungsfreibe-
trag.“

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 11 einge-
fügt:
„11. Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung
des Dienstbetriebs oder im öffentlichen
Interesse unabdingbar notwendig sind,
soweit die oberste Dienstbehörde eine
Ausnahme von der Ablieferungspflicht
für erforderlich hält.“
- b) Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden
Nummern 12 bis 15.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Ab-
sätze 2 bis 4.
- c) In Absatz 3 Satz 2 (neu) wird „Absatz 3
Satz 3“ durch „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bei der stationären Privatbehandlung sind als Entgelt zu entrichten:

1. die Kostenerstattung gemäß § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3 Nr. 6 der Bundespflegesatzverordnung in der Fassung von Art. 12 Abs. 3 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S. 2266),
2. zur Erstattung der dadurch nicht erfaßten Kosten sowie zum Ausgleich des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal und Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils ein Betrag in Höhe von 17 v.H. der bezogenen Vergütung.

²Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, entfällt das Entgelt gemäß Satz 1 Nr. 2; Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung nach Satz 1 Nr. 1 sind in diesem Fall

1. bei nicht geforderter Vergütung die für die Leistung üblicherweise geforderten Gebühren,
2. bei nicht erlangter Vergütung die in Rechnung gestellten Gebühren.

³§ 28a bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, sind lediglich die Kosten gemäß Satz 1 Halbsatz 1 zu erstatten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „bei sonstigen ärztlichen oder zahnärztlichen Nebentätigkeiten“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei sonstigen ärztlichen und zahnärztlichen Nebentätigkeiten bemißt sich das Entgelt nach § 24.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Beamten sind verpflichtet,

1. bei fortlaufender Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

- a) in den Fällen der §§ 24 und 25 Abs. 4 und 5 bis zum 31. März,
- b) in den Fällen der §§ 25 Abs. 1 und 2 sowie 26 bis zum 31. Januar

eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr,

2. im übrigen bei Ende der Inanspruchnahme

der Hochschule die für die Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben zu machen.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Er hat“ durch die Worte „Sie haben“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 wird „§ 19 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 8 werden die Worte „Der Beamte hat“ durch die Worte „Die Beamten haben“ ersetzt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 11 Abs. 4 der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung vom 9. März 1976 (BayRS 2030-2-23-K) ist letztmals im Rahmen der Abrechnung für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Vergütungen für Nebentätigkeiten im Sinn von § 17 Abs. 1 Satz 2 verringert sich der ablieferungsfreie Höchstbetrag nach § 16 Abs. 3 Satz 1 auf die Hälfte, soweit diese Nebentätigkeiten vom 1. Januar bis 30. Juni 1994 ausgeübt wurden.“

12. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Sonderregelung zu § 25 Abs. 1

(1) Wird die stationäre Privatbehandlung auf Grund einer vor dem 1. Januar 1993 gemäß § 13 Abs. 1 als allgemein genehmigt geltenden Nebentätigkeit ausgeübt, so sind, abweichend von § 25 Abs. 1 25 v.H. der bezogenen Vergütung als Entgelt zu entrichten.

(2) Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, so ist

1. in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1994 ein Entgelt in Höhe des Wahlarztabschlags gemäß § 8 Nr. 2 der Bundespflegesatzverordnung,
2. in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 ein Entgelt in Höhe von 51 v.H. des (fiktiven) Entgelts aus Satz 1,
3. ab dem 1. Januar 1996 ein Entgelt in Höhe von 85 v.H. des (fiktiven) Entgelts aus Satz 1 zu entrichten.

(3) In der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 bleibt die Kostenerstattung gemäß § 11 Abs. 3a i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 6a Buchst. b der Bundespflegesatzverordnung in der Fassung von Art. 12 Abs. 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes unberührt; diese gilt nicht als Vergütung.

(4) § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gilt entsprechend.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. § 1 Nrn. 9 und 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1993,

2. § 1 Nr. 11 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1994,

3. § 1 Nrn. 8 und 10 am 1. Januar 1995

in Kraft.

(3) ¹§ 1 Nrn. 2, 6 und 7 sind anzuwenden auf Nebentätigkeiten, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgeübt werden. ²Soweit Vergütungen für Nebentätigkeiten gewährt werden, die sowohl vor als auch nach dem Stichtag ausgeübt worden sind, sind die Vergütungen entsprechend aufzuteilen.

München, den 24. Juni 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

313-4-S

Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die im Gnadungsverfahren zu beachtenden Grundsätze des Datenschutzes

Vom 25. Juni 1994

§ 1

Grundlage des Gnadensverfahrens

¹Nach Art. 47 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung übt der Ministerpräsident das Begnadigungsrecht aus. ²Aus der Anerkennung des Instituts der Gnade in der Verfassung folgt die Befugnis des Gnadenträgers und seiner Delegatare, zur Ausübung des Begnadigungsrechts erforderliche Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ³Auch folgt aus Art. 47 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung die Befugnis der öffentlichen Stellen, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten an den Gnadenträger und seine Delegatare zum Zweck der Vorbereitung einer Gnadenentscheidung zu übermitteln.

§ 2

Schutz der Persönlichkeitsrechte und Datengeheimnis

¹Bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Gnadensverfahren sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren. ²Die mit Gnadensverfahren befaßten Personen haben das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu beachten.

§ 3

Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung

(1) In Gnadensverfahren werden personenbezogene Daten von den mit Gnadensachen befaßten Stellen erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, soweit es zur Ausübung des Begnadigungsrechts erforderlich ist.

(2) ¹Die zur Ausübung des Begnadigungsrechts erforderlichen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst erhoben. ²Verspricht dies keinen Erfolg oder würde die Erhe-

bung bei dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, werden die personenbezogenen Daten bei Dritten erhoben, es sei denn, daß dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) ¹Der Gnadenträger und die mit Gnadensachen befaßten Stellen können personenbezogene Daten an andere Stellen übermitteln, wenn dies zur Ausübung des Begnadigungsrechts erforderlich ist und dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen eines Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. ²Ebenso können unter diesen Voraussetzungen an den Gnadenträger und an die mit Gnadensachen befaßten Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

¹Von den mit Gnadensachen befaßten Stellen sind Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen, die gewährleisten, daß personenbezogene Daten der Betroffenen nicht unrechtmäßig verarbeitet oder genutzt werden können. ²Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

München, den 25. Juni 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber